

KT-Drucksache Nr. X-0581/1

für den Kreistag
-öffentlich-

Tischvorlage

**Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb;
Änderung der Verbandssatzung durch Neufassung**
- Änderungen des Satzungsentwurfs -

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) werden beauftragt, den in Anlage 1 beigefügten Beschlussvorschlägen Ziffern 1 und 2 der Drucksache DS 2023-06 des ZV RSBNA zur Änderung der Verbandssatzung durch Neufassung zuzustimmen.
2. Falls sich im Verlauf des weiteren Verfahrens noch Änderungen am Satzungstext als notwendig erweisen sollten, werden die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ermächtigt, der Satzungsänderung auch mit diesen Anpassungen zuzustimmen, sofern dadurch der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung nicht verändert wird.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss wird nach derzeitigem Stand keine Auswirkungen auf die Zweckverbandsumlage im Jahr 2023 haben.

Sachdarstellung/Begründung:

Auf den veränderten Satzungstext der Drucksache DS 2023-06 des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zur Änderung der Verbandssatzung durch Neufassung, der dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt ist, wird verwiesen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderungen in der Neufassung der Verbandssatzung im Vergleich zur Anlage der KT-Drucksache Nr. X-0581 ist dieser KT-Drucksache in Anlage 2 eine Satzungsfassung im Änderungsmodus beigefügt.

Der in KT-Drucksache Nr. X-0581 enthaltene Hinweis zur internen Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten zwischen Landkreis und Stadt Reutlingen gilt unverändert.

ZV RSBNA Drucksache DS 2023-06

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

14.07.2023
25.07.2023

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Verbandssatzung durch die als Anlage 1 beigefügte Neufassung.
- 2.) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Umsetzungsschritte in die Wege zu leiten.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

1. Hintergrund

Die Verbandsversammlung hat am 12.05.2023 den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Stufe 2 der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (DS 2023-01) gefasst. Aufgrund der damit vorgesehenen Übertragung von weiteren Aufgaben an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) und der darin enthaltenen Bestimmungen zu den Finanzierungsgrundsätzen des Projekts ist eine Anpassung der Verbandssatzung erforderlich. Diese bedarf nach §§ 21 i.V. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese beinhaltet die Umsetzung der folgenden Bausteine zur Realisierung der Stufe 2:

- Übertragung von streckenbezogenen Planungs- und Bauaufgaben nach AEG („Eisenbahn“) und PBefG („Straßenbahn“) für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb an den ZV RSBNA,
- Verankerung der Aufgabe als zuständige Behörde für die Regional-Stadtbahn nach der VO (EU) Nr. 1370/2007 beim ZV RSBNA,

- Erarbeitung und Vorbereitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungsplanung zur Regional-Stadtbahn durch den ZV RSBNA,
- Umsetzung des Finanzierungsschlüssels zur Regional-Stadtbahn durch Übernahme des Eckpunktepapiers (DS 2021-4) in entsprechende Regelungen in der Verbandssatzung. Damit verbunden ist eine strukturelle Anpassung der Verbandsumlagen gemäß der in der mit der DS 2023-01 beschlossenen „Zweckverbandslösung“.

Die Einarbeitung dieser Themen in die Verbandssatzung macht eine teilweise Neustrukturierung der Satzung durch die Einführung von Abschnitten sinnvoll. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung erfolgt daher in Form eines Beschlusses über eine Neufassung.

Mit der juristischen Begleitung der Änderung der Verbandssatzung beauftragt war die Kanzlei BBG & Partner, Bremen. Die Prüfung unter steuerlichen Aspekten erfolgte durch die Bansbach GmbH, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Stuttgart. Eine Vorabstimmung der Satzungsänderung mit der Kommunalaufsicht erfolgt derzeit beim Regierungspräsidium Tübingen.

2. Zusammenfassende Darstellung der Änderungen

Die Einarbeitung der im Zuge der Stufe 2 vorzunehmenden Änderungen an der Verbandssatzung (Übertragung zusätzlicher Aufgaben an den Zweckverband) führt zu einer Erweiterung der Satzung von bislang 19 auf zukünftig 32 Paragraphen. Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung beizubehalten, wurde vor diesem Hintergrund eine Untergliederung des Satzungstexts wie folgt vorgenommen:

- Präambel
- Grundlagen (1. Abschnitt)
- Aufgaben des Zweckverbandes (2. Abschnitt)
- Verfassung und Verwaltung des ZV RSBNA (3. Abschnitt)
- Die Wirtschaft des ZV RSBNA (4. Abschnitt)
- Schlussbestimmungen (5. Abschnitt)

Die Umsetzung dieser Struktur hat teilweise die Verschiebung von Satzungsinhalten innerhalb der Satzung zur Folge. Von diesen Verschiebungen betroffen sind teilweise auch Formulierungen, an denen sich inhaltlich nichts geändert hat. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Darstellung der Zweckverbandsaufgaben aus § 2 der alten Fassung, die mit dem neu gefassten zweiten Abschnitt „Aufgaben des Zweckverbandes“ (§§ 2-10) aufgegliedert und den entsprechenden Paragraphen neu zugeordnet wurden.

Inhaltlich ergeben sich aus der Umsetzung der Stufe 2 und der Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels folgende Änderungen an der Verbandssatzung:

- Übernahme der Sicherstellung von Planung und Bau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb durch den ZV RSBNA mit den zugehörigen Aufgaben der Projektsteuerung und Rahmenplanung (§ 3), der Übernahme streckenbezogener Planungs- und Bauaufgaben (§ 5 Abs. 2), der Kompetenz zur Auftragsvergabe im Bereich Planung und Bau (§ 5 Abs. 3) sowie der zugehörigen Regelungen zur Finanzierung und Refinanzierung von Planung und Bau (§§

22-23 mit Anlage 1 und 2 zur Satzung). Nicht auf den Zweckverband übertragen werden Zuständigkeiten für städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern. Diese Aufgaben werden nicht Teil des Gesamtprojekts und verbleiben daher in der Planungshoheit der jeweiligen Kommunen (§ 5 Abs. 5).

- Organisation des zukünftigen Verkehrsangebots der Regional-Stadtbahn durch Übernahme der Aufgabe als zuständige Behörde (§ 7 Abs. 1), die Kompetenz zur Vergabe von Verkehrsverträgen für die Regional-Stadtbahn (§ 7 Abs. 2), deren Refinanzierung über die Betriebskostenumlage (§ 24 mit Anlage 3 und 4 zur Satzung) sowie die entsprechende Koordination mit dem Land Baden-Württemberg zu den Verkehrsverträgen der Regional-Stadtbahn, die unter die Aufgabenträgerschaft des Landes fallen (SPNV-Anteile) (§ 9 Abs. 1).
- Verantwortliche Erarbeitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungspläne der Landkreise für den Bereich Regional-Stadtbahn (§ 4). Zuständig für den Beschluss der Nahverkehrspläne bleiben die Landkreise als Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW (§ 4 sowie § 7 Abs. 1).
- Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels nach der sog. Zweckverbandslösung, d.h. Erhebung der Umlagen je Verbandsmitglied auf den Differenzbetrag zwischen Einzahlungen durch und auf das jeweilige Verbandsmitglied gemäß Finanzierungsschlüssel entfallenden Auszahlungen (§ 22 Abs. 1).
- Umsetzung von Erstattungsregelungen für bereits getätigte Ausgaben für die Regional-Stadtbahn („erfolgte Vorfinanzierung durch die Verbandsmitglieder“) (§ 6) sowie Schaffung der Möglichkeit für einen Eintritt des ZV RSBNA in bestehende Planungs- und Bauverträge für die Regional-Stadtbahn (§ 5 Abs. 4).
- Vollständige Einarbeitung der Regelungen zur Bereitstellung (§ 8) und Finanzierung (§ 25) von Fahrzeugen und Werkstatt in die Verbandssatzung.
- Integration von Aufgaben im Rahmen von Modul 1 in die Regional-Stadtbahn (§ 10 Abs. 3) über eine erweiterte Neuregelung der Verhältnisse des ZV RSBNA zu Dritten (§ 9 Abs. 3), durch Regelungen zur Rückverrechnung getätigter Ausgaben (§ 6) sowie durch eine Nachfolgeregelung für die Bestellung und Finanzierung von RSBNA-Verkehren auf den Strecken des derzeitigen „Netz 18“ (§ 24 Abs. 2).

An verschiedenen Stellen der Satzung wurden zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderung der Verbandssatzung durch Neufassung ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigelegt. Die Anlage 2 dient als Lesehilfe (Synopsis des geänderten Verbandssatzungstextes).

3. Weitere Vorgehensweise

Die Stufe 2 wird zum Haushaltsjahr 2024 umlagewirksam. Dementsprechend müssen für das Wirtschaftsjahr 2024 die mittelfristige Finanzplanung sowie die Langfristplanung für das Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb entsprechend fortgeschrieben werden. Die grundsätzliche Vorgehensweise wurde bereits im Rahmen dieser Änderung der Verbandssatzung für die Finanzmittelbedarfsschätzung Planung und Bau sowie Betrieb vorgestellt. Zur Abschätzung und Einplanung der entsprechenden Mittel in den Haushalten der Verbandsmitglieder wurde zu diesem Zweck eine Aktualisierung der Kostenschätzung auf das Jahr 2022 vorgenommen. In Zukunft sollen

zudem jeweils im Rahmen der Wirtschaftsplanung die finanziellen Auswirkungen für das Gesamtprojekt insbesondere im Hinblick auf Inflations- und Sicherheitszuschläge bewertet und fortgeschrieben. Auch hierfür wurden einheitliche Maßstäbe entwickelt (Anlage 3), die zukünftig regelmäßig auf Aktualität überprüft und entsprechend angewendet werden sollen (Anlagen 4 und 5).

Die in § 6 der geänderten Verbandssatzung vorgesehene Überleitung der Altverträge soll – zeitlich abgestimmt auf das Vorgehen beim Wirtschaftsplan – ab dem 01.01.2024 erfolgen. Die entsprechenden Vereinbarungen sollen nach Inkrafttreten der Satzung zeitnah formuliert und getroffen werden.

Anlagen

- Anlage 1: Neufassung der Verbandssatzung
- Anlage 2: Synopse (Neufassung/Änderungen)
- Anlage 3: Maßstäbe für die Fortschreibung der Kostenschätzung
- Anlage 4: Langfristiger Mittelbedarf Planung und Bau
- Anlage 5: Langfristiger Mittelbedarf Betrieb

Änderung der Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn
Neckar-Alb (ZV RSBNA) vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020,
29.04.2021 und 10.12.2021

Präambel

Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, ein Schienenverkehrssystem als zentrales, regionalbedeutendes Infrastrukturprojekt für die Region Neckar-Alb zu entwickeln. Es trägt die Bezeichnung „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“.

Der Aus- und Neubau sowie die Reaktivierung von Schienenstrecken ist die Grundlage für ein regionales Schienenverkehrssystem, das für die Einwohner und Arbeitskräfte in den Städten und Gemeinden sowie im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen ein attraktives, elektrifiziertes und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot mit einem dichten Taktverkehr bereitstellen soll und so die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sichert. Durch die Kombination der Vorteile der Erschließungswirkung von Straßenbahnen mit verbesserten Verkehren auf den bestehenden Eisenbahnstrecken soll ein Schienenverkehrssystem entstehen, das den Bedürfnissen und der räumlichen Struktur der Region Neckar-Alb mit ihrem Oberzentrum Reutlingen-Tübingen entspricht. Zusammen mit einem gut abgestimmten, straßengebundenen öffentlichen Verkehr wird damit der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich gestärkt. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird deshalb auch dazu beitragen, den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu steigern und u. a. positive Auswirkungen auf die Umwelt zu entfalten.

Die kommunalen Körperschaften unterstützen damit die Ziele des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Arbeit des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den

Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.

Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.

Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) die nachstehende

Verbandssatzung

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (nachfolgend **„Zweckverband“**).
- (2) Der Zweckverband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit dies von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wird.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mössingen.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

2. Abschnitt: Aufgaben des Zweckverbands

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband übernimmt für seine Verbandsmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Verbandsaufgaben die Sicherstellung von Planung, Bau und Betrieb der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (nachfolgend **„das Projekt“** oder **„Regional-Stadtbahn“**).

- (2) Die Regional-Stadtbahn wird nach Inbetriebnahme die Bevölkerung der Region durch ein Zweisystem-Stadtbahnssystem auf Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken mit hochwertigen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bedienen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und die Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahninfrastrukturen (Strecken, d.h. Neu-, Ausbau- und Reaktivierungsstrecken, Stationen, Abstellanlagen, Werkstätten), die Beschaffung, Bereitstellung und Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeugen (Zweisystemfahrzeuge) sowie die Planung, den Betrieb, die Sicherstellung und die Finanzierung der Eisenbahn- und Straßenbahnverkehrsdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- (3) Zu den Strecken der Regional-Stadtbahn gehören als Ausbaustrecken die Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg), die Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen), die Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen), die Zollern-Alb-Bahn (Tübingen – Albstadt-Ebingen), die Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg – Horb) und die Hohenzollernbahn (Hechingen – Burladingen) sowie als Neubau- und Reaktivierungsstrecken die Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen), die Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren) und die Echaztalbahn mit Innenstadt Reutlingen (Reutlingen – Engstingen). Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband zusätzliche Strecken in die Regional-Stadtbahn aufnehmen.
- (4) Das Verkehrsangebot der Regional-Stadtbahn umfasst die auf den Strecken der Regional-Stadtbahn zu erbringenden Personenverkehrsleistungen der Linien S 1 (Tübingen – Albstadt-Onstmettingen), S11 (Tübingen – Mössingen), S2/S21/S12 (Mössingen/Tübingen – Gomaringen – Reutlingen), S3 (Herrenberg – Tübingen – Rottenburg), S31 (Tübingen – Rottenburg – Horb), S5 (Entringen – Tübingen – Reutlingen – Pfullingen – Engstingen), S6 (Bad Urach – Metzingen – Reutlingen – Pfullingen), S7 (Hechingen – Burladingen) sowie ggf. zusätzlich durch den Zweckverband zu bestellende Verkehre, nicht jedoch die in der Aufgabenträgerschaft des Landes erbrachten Verkehre der Expresslinien im überregionalen Verkehr, insb. IRE, MEX, RE-Linien, auch soweit diese die Strecken der Regional-Stadtbahn mitbenutzen.
- (5) Die Linien der Regional-Stadtbahn können nach Maßgabe der öffentlichen Verkehrsinteressen durch die Verbandsversammlung geändert werden.
- (6) Zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Absätze übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband eigene Verbandsaufgaben in den Bereichen allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung (§ 3), Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 4), Gewährleistung der Infrastruktur (§ 5), Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur (§ 6), Gewährleistung des Verkehrsangebots (§ 7),

Bereitstellung von Zweisystemfahrzeugen (§ 8) und Förderung der Regional-Stadtbahn im Verhältnis zu Dritten (§ 9).

§ 3 Allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben der allgemeinen Steuerung und Rahmenplanung für die Umsetzung der Regional-Stadtbahn. Der Zweckverband ist insbesondere zuständig für die übergeordneten allgemeinen Vorgaben und grundlegenden Planungen sowie damit verbundene Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Regional-Stadtbahn erforderlich sind.

§ 4 Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung

Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband die Aufgabe, die Inhalte der Nahverkehrsplanung (§ 8 Absatz 3 PBefG, § 11 ÖPNVG BW) und der Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 11 Absatz 5 ÖPNVG BW) zu erarbeiten und für die Verbandsmitglieder vorzubereiten, soweit es um die Regional-Stadtbahn geht. Die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.

§ 5 Gewährleistung der Infrastruktur

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder die Bereitstellung und den Betrieb der für die Regional-Stadtbahn erforderlichen Eisenbahn- und Straßenbahninfrastruktur zu gewährleisten.
- (2) Dazu stellt der Zweckverband insbesondere Planung und Bau der Infrastruktur der Regional-Stadtbahn sicher. Von der Aufgabenübertragung erfasst sind alle für den Aus-, Um- und Neubau der Infrastrukturen der Regional-Stadtbahn erforderlichen Planungs- und Baumaßnahmen (HOAI-Leistungsphasen 1-9). Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Planung, Begutachtung, Projektsteuerung und die Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Vorschrift ist der Zweckverband berechtigt, Aufträge an Dritte zu vergeben und durchzuführen, Dritten zweckgebundene Zuschüsse zu gewähren oder die Aufgaben selbst oder durch eine Tochtergesellschaft zu erfüllen. Soweit erforderlich darf der Zweckverband Grundstückseigentum oder Nutzungsrechte an Grundstücken erwerben.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder ihrerseits vor Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Verträge über die Erbringung von Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur der Regional-Stadtbahn geschlossen

haben (sog. Alt- u. Bestandsverträge), darf der Zweckverband nach Maßgabe schuldrechtlicher Bestimmungen im Wege der Vertragsübernahme rechtlich in diese Alt- und Bestandsverträge eintreten. Solange und soweit die Vertragsübernahme durch den Zweckverband noch nicht erfolgt ist und in diesem Fall die vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht sind, verbleibt die Zuständigkeit für die Planungs- und Bauleistungen in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang bei den Verbandsmitgliedern, die Vertragspartei sind.

- (5) Nicht auf den Zweckverband übertragen werden Zuständigkeiten für Maßnahmen außerhalb der Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Betriebsanlagen der Eisenbahnen, wie städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern, auch wenn diese aus Anlass der Planung und Bau der Infrastruktur der RSBNA ergriffen werden.

§ 6 Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband zusätzlich die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern bereits entstandene Aufwendungen und Ausgaben zu erstatten, soweit ihnen diese in Erfüllung von Alt- und Bestandsverträgen nach § 5 Absatz 4 entstanden sind. Erstattungsfähig sind alle nach § 23 umlagefähigen Aufwendungen und Ausgaben.
- (2) Anstelle einer Vertragsübernahme in Bezug auf von den Verbandsmitgliedern geschlossene Alt- und Bestandsverträge nach § 5 kann der Zweckverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied entscheiden, auch nur rechtlich oder wirtschaftlich in die Verpflichtungen des jeweiligen Verbandsmitglieds aus den Alt- und Bestandsverträgen einzutreten. Dazu kann der Zweckverband z.B. mit den Gläubigern der jeweiligen Verbandsmitglieder eine Schuldübernahme (§ 414 BGB) vereinbaren oder im Verhältnis zu den jeweiligen Verbandsmitgliedern die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Übernahme der Lasten aus Alt- und Bestandsverträgen übernehmen. Bei der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung des Instruments ist durch den Zweckverband und die beteiligten Verbandsmitglieder sicherzustellen, dass dieses förderunschädlich ist für den Verbandsmitgliedern bereits gewährte vorhabenbezogene Zuschüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen beschließen zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übernahme von Verträgen (Absatz 2) und die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1.

§ 7 Gewährleistung des Verkehrsangebots

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Bezug auf die Regional-Stadtbahn (§ 8 Absatz 3 Satz 1 PBefG), soweit eine Zuständigkeit der Verbandsmitglieder besteht. Dazu übertragen sie dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils maßgeblichen Fassung (nachfolgend VO 1370/2007). Die Landkreise bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.
- (2) Nach dieser Vorschrift sind für die Linien der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 insbesondere die folgenden Befugnisse übertragen:
 - die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO 1370/2007 und der Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007, auch soweit dies der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs dient (§ 16 ÖPNVG BW),
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Absatz 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Absatz 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den gemeinwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

- (3) Die mit dieser Vorschrift übertragene Aufgabe umfasst auch Verkehrsleistungen auf Linienabschnitten außerhalb des Verbandsgebiets, soweit andere Aufgabenträger außerhalb der Verbandsmitglieder dem Zweckverband mit dessen Einverständnis die dafür erforderlichen Zuständigkeiten übertragen. Der Zweckverband darf nach diesem Absatz nur tätig werden, wenn die übertragenden Aufgabenträger den auf ihr Gebiet entfallenden Anteil des Zuschussbedarfs für das Verkehrsangebot übernehmen. Dies ist durch den Zweckverband im Wege einer Vereinbarung sicherzustellen.

§ 8 Bereitstellung von Fahrzeugen

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe, die für die Regional-Stadtbahn geeigneten und betriebsbereiten Zweisystemfahrzeuge bereitzustellen.
- (2) Dies umfasst insbesondere die Beschaffung und Verfügbarmachung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Fahrzeuge sowie deren ordnungsgemäße Instandhaltung.
- (3) Die zum Zweck der Instandhaltung erforderlichen Werkstattkapazitäten und Instandhaltungsleistungen hat der Zweckverband zu beschaffen und vorzuhalten. Dazu darf er nach Maßgabe von § 5 selbst Werkstätten planen, bauen und betreiben, Dritte damit beauftragen oder Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise bei Dritten bestellen.

§ 9 Verhältnis zu Dritten

- (1) Soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben im Übrigen dienlich ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, die Belange der Regional-Stadtbahn im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu vertreten, insbesondere gegenüber dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und deren jeweils nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen. Zur Außenvertretung der Belange der Regional-Stadtbahn in diesem Sinne gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.
- (2) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen. Der Zweckverband kann Verträge mit Dritten schließen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 25 ff., § 29 GKZ) eingehen, sofern es (z.B. in den Fällen abgehender Linien nach § 7) der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Der Zweckverband darf Eigentum erwerben.

- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, u.a. im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege. Zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben kann der Zweckverband auch Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen, Gesellschaftsbeteiligungen halten und sich dieser Gesellschaften bedienen.

§ 10 Verhältnis zu Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung Maßnahmen entlang der Strecken der RSBNA planen und durchführen, übernimmt der Zweckverband die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung dieser Maßnahmen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn solcher Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn den Maßnahmen zwingende Belange der Realisierung der Regional-Stadtbahn entgegenstehen.
- (2) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern damit betraut werden, für alle oder einzelne seiner Mitglieder weitere Aufgaben durchzuführen, wenn deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.
- (3) Der Landkreis Tübingen übt seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so aus, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.

3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 11 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbands,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Ersten Stellvertreters und seiner weiteren 4 Stellvertreter,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 5. das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird,
 6. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung,
 7. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,
 8. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,
 9. über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von mehr als EUR 150.000,--,
 10. die Stundung und den Erlass von Forderungen im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands EUR 50.000,-- übersteigt,
 12. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,

14. die Aufnahme zusätzlicher, nicht in § 2 dieser Satzung genannter, Strecken in die Regional-Stadtbahn, Änderung der Linien (§ 2 Abs. 5),
15. die Gründung von Gesellschaften, den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und die Auflösung von Gesellschaften,
16. Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Aufwendungen und Auszahlungen der Verbandsmitglieder, zur Übernahme von Verträgen nach § 6 und zu den Verbandsumlagen nach §§ 22 ff.

§ 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, im Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben.
- (3) Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Verbandsvorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 14 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videokonferenzen) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz) durchgeführt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung ausgelegt.

§ 15 Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA) und überweist ihm die nachfolgend genannten Gegenstände zur dauernden Erledigung. § 14 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über
 1. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes,
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--,
 3. Stundung und Erlass von Forderungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Über das Ergebnis der Beratungen soll der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung berichtet werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbands vorberaten werden.

§ 16 Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses

- (1) Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder kraft Amtes der Verbandsversammlung, soweit diese nicht die Funktion des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben, und zwölf weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. § 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

- (2) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Sitzungen des beschließenden Ausschusses zu entsenden.

§ 17 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Erster und die übrigen vier Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung können abwechselnd ihre sechs Mitglieder kraft Amtes innehaben.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die regelmäßige Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahrs und endet mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Soweit zum Ende der Amtszeit die Nachfolger noch nicht gewählt sind, bleiben der amtierende Verbandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger kommissarisch im Amt. Werden in diesem Fall Nachfolger gewählt, so beginnt ihre Amtszeit abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar mit ihrer Wahl und endet zum Ende des übernächsten Jahres, auch wenn sich daraus eine Amtszeit mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren ergibt.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung, sofern eine Entscheidung des Beschließenden Ausschusses zuvor nicht eingeholt werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Absatz 3 und 43 Absatz 5 der GemO zu unterrichten.

§ 18 Vertretung in Gesellschaften

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Gesellschafterversammlungen von Unternehmensträgern, an welchen der Zweckverband beteiligt ist. Falls darüber hinaus weitere Vertreter zu bestimmen sind, werden diese durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des beschließenden Ausschusses gewählt.
- (2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder oder von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.

§ 19 Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 20 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere der Projektgesellschaft, bedient.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklungen und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.
- (4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

4. Abschnitt: Die Wirtschaft des Zweckverbands

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbands wird, soweit er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch Umlagen finanziert. Dabei unterscheidet der Zweckverband zwischen den folgenden vier Umlagen:
 1. Planungs- & Baukostenumlage (§ 23)
 2. Betriebskostenumlage (§ 24)
 3. Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25)
 4. Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26)
- (2) Der Zweckverband erfasst nach Maßgabe der Kriterien zur Bildung der Umlagen für das betreffende Wirtschaftsjahr jeweils alle in deren Anwendungsbereich fallenden geplanten Aufwendungen und Auszahlungen und alle darauf entfallenden zu erwartenden Erträge und Einzahlungen. Verbleibt hiernach eine negative Differenz, entspricht diese dem im Rahmen der jeweiligen Umlage umlagefähigen nicht gedeckten Finanzbedarf. Die Verrechnung erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zum Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan.
- (3) Die vorläufige Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Unterjährige Änderungen der vorläufigen Höhe der Umlagen sind durch Änderungen zum Wirtschaftsplan nach Maßgabe von § 15 EigBG zulässig. Die endgültige Höhe der Umlagen wird im Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten festgestellt.
- (4) Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei

Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.

- (5) Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, können Darlehen aufgenommen werden. Die Befugnisse des Zweckverbands nach § 83 Absatz 2, § 89 Absatz 2 GemO BW, § 12 Absatz 4 EigBG BW, § 20 Absatz 1 Satz 1 GKZ BW bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen über eine Konkretisierung der Anforderungen der Satzung zur Durchführung der Umlagen.

§ 23 Planungs- & Baukostenumlage

- (1) Die Planungs- und Baukostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Planung, Bau und Finanzierung der Infrastruktur nach § 5 und § 6. Von der Umlagepflicht nach der Planungs- und Baukostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.
- (2) Unter die Planungs- und Baukostenumlage fallen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Investition in den Streckenaus- und -neubau und den Haltestellenumbau im Rahmen des Bahnhofsmmodernisierungsprogramms II erstmalig anfallen, insbesondere für die Planung für alle Leistungsphasen, ergänzende Gutachten für die Streckenplanung, streckenbezogene externe Projektsteuerung und den Bau. Erfasst sind nur die für die Herstellung der Infrastruktur für die Regional-Stadtbahn notwendigerweise anfallenden Kosten und Ausgaben. Dazu sind jeweils alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme des Verkehrsbetriebs in der beschlossenen Taktichte notwendig sind. Dies kann auch Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahmen umfassen, die geographisch nicht direkt an der Strecke liegen, z.B. zur Kapazitätsausweitung auf angrenzenden Strecken oder zur Einbindung der Leit- und Sicherungstechnik. Nicht von der Planungs- und Baukostenumlage umfasst sind Aufwendungen und Auszahlungen, die aus städtebaulichen Gründen oder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger anfallen. Die Umgestaltung von Haltestellenumfeldern im Sinne von Mobilitätsknotenpunkten ist nicht umfasst und verbleibt als Aufgabe der jeweiligen Belegenheitskommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Ausgenommen von der Planungs- und Baukostenumlage sind Maßnahmen zur Planung und zum Bau von Werkstätten und zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt, die den Regeln über die Betriebskostenumlage (§ 24) unterliegen. Die übrigen Abstellanlagen werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, aufgrund deren (Aus-)Bau sie entstehen.

- (3) Für den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Finanzierungsbedarf gelten für Maßnahmen in den Knotenbahnhöfen die besonderen Umlagemaßstäbe des Absatzes 10 und im Übrigen die nachfolgenden allgemeinen Umlagemaßstäbe des Absatzes 4.
- (4) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Strecke ausgewiesen. 70 von Hundert des streckenbezogenen Finanzbedarfs werden gemäß dem Anliegeranteil (Absätze 6 – 9) umgelegt und 30 von Hundert gemäß dem Solidarsockel (Absatz 5).
- (5) Nach dem Solidarsockel umlagepflichtig sind der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen und der Zollernalbkreis. Der Landkreis Reutlingen trägt 36 von Hundert, der Landkreis Tübingen 37 von Hundert und der Zollernalbkreis 27 von Hundert des nach dem Solidarsockel umzulegenden Finanzbedarfs.
- (6) Nach dem Anliegeranteil umlagepflichtig sind diejenigen Verbandsmitglieder, die Anlieger der Strecke sind. Anlieger ist – gesondert für jede Strecke der Regional-Stadtbahn – jedes Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet die betreffende Strecke verläuft. Ist nur ein Verbandsmitglied Anlieger, trägt es den Anliegeranteil allein. Sind mehrere Verbandsmitglieder Anlieger, so ist der Anliegeranteil zwischen den Verbandsmitgliedern, die Anlieger sind, nach dem Nutzenanteil gemäß den in **Anlage 1** festgelegten Kriterien zu teilen. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 9 integrieren kann.
- (7) Einer von Absatz 6 abweichenden Berechnung des Anliegeranteils unterliegt der Finanzbedarf für Maßnahmen zum Neu- und Umbau der Stationen und für Blockverdichtungen an der Neckar-Alb-Bahn. Der Anliegeranteil für diese Maßnahmen wird durch das Verbandsmitglied getragen, auf dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird. Die im Bahnhof Metzingen notwendigen Umbauten zur Einbindung der Ermstalbahn für einen dichteren Takt werden der Ermstalbahn zugerechnet.
- (8) Bei Strecken, die das Verbandsgebiet überschreiten, werden die Finanzierungsanteile Dritter vor Berechnung von Solidarsockel und Anliegeranteil zum Abzug gebracht.
- (9) Der unter Berücksichtigung von Absatz 6 bis 8 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Anliegeranteil für die jeweiligen Strecken und Stationen je Verbandsmitglied ist in **Anlage 2** festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 6 Satz 3 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Vorstandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach **Anlage 2** mit den Kriterien gemäß **Anlage 1** durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung

dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der **Anlage 2** mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Anliegeranteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.

- (10) Gesondert erfasst wird der Finanzbedarf für Planung und Bau der Infrastruktur in den Knotenbahnhöfen der Regional-Stadtbahn, derzeit in den Bahnhöfen Reutlingen Hbf und Tübingen Hbf. Dazu gehören die Herstellung zusätzlicher Personenbahnsteiggleise, die Einbindung der auf den Knoten zulaufenden Strecken, die zur Einbindung notwendigen Systemwechselstellen, Umbauten zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Abgrenzung der zentralen Knotenbahnhöfe zu den Aufwendungen der jeweiligen zulaufenden Strecken erfolgt auf Höhe des jeweiligen Einfahrtssignals. Falls kein Einfahrtssignal vorhanden ist, erfolgt die Abgrenzung an der ersten Weiche des Bahnhofsbereichs. Im Falle, dass zwischen Einfahrtssignal und Bahnsteig des Knotenbahnhofs noch eine weitere Station mit Fahrgastwechsel liegt, erfolgt die Abgrenzung mit Abschluss dieses Bahnsteigs, bzw. dem die Einfahrt in den zentralen Bahnhofsteil sichernden Zwischensignal. Der unter diesen Absatz fallende Finanzbedarf wird zu gleichen Teilen durch alle für die Planungs- und Baukostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder getragen.
- (11) Soweit den Verbandsmitgliedern nach § 6 erstattungsfähige Planungs- u. Bauaufwendungen aus Alt- und Bestandsverträgen entstanden sind, wird ihre Umlagepflicht mit den ihnen jeweils zu erstattenden Planungs- und Bauaufwendungen verrechnet. Die Umlagepflicht gilt insoweit als erloschen, als sie sich mit den erstattungsfähigen Planungs- u. Bauaufwendungen deckt.
- (12) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Planungs- und Baukostenumlage.

§ 24 Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf die Gewährleistung des Betriebs der Infrastruktur nach § 5, des Verkehrsangebots nach § 7 sowie der Fahrzeugbereitstellung nach § 8. Von der Umlagepflicht nach der Betriebskostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.
- (2) Unter die Betriebskostenumlage fallen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen von Absatz 1 anfallen, insbesondere für die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften zur Sicherstellung des Verkehrsangebots im Rahmen der Zuständigkeit des Zweckverbands, Mitfinanzierungsanteile im SPNV,

Finanzierung des Infrastrukturbetriebs durch Dritte, ggf. auch durch die direkte Übernahme von Infrastrukturnutzungsentgelten, Betrieb eigener Infrastrukturen (einschließlich Instandhaltung), Finanzierung der Fahrzeuge, Instandhaltung der Fahrzeuge, Verwaltungskosten für die Leitstelle, Personal- und Fahrzeugplanung und Öffentlichkeitsarbeit für den laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist nach der Betriebskostenumlage auch der Finanzbedarf für Maßnahmen zur Planung und zum Bau der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Werkstätten umlagefähig; dies schließt Maßnahmen zur Planung und zum Bau von zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt ein. Der Finanzierungsbedarf für den laufenden Verkehrsvertrag „Netz 18“ ist bis zu dessen Auslaufen nicht umlagefähig. Die Verbandsversammlung kann eine frühere Einbeziehung der unter das „Netz 18“ fallenden Verkehre in die Betriebskostenumlage beschließen.

- (3) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Linie bzw. Liniengruppe der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 ausgewiesen. Können Einzelfahrten nicht eindeutig einer Linie oder Liniengruppe zugeordnet werden, werden sie entsprechend dem Zugkilometeranteil verteilt, der auf den jeweiligen Linien oder Liniengruppen erbracht wird.
- (4) Der Finanzbedarf je Linie bzw. Liniengruppe wird auf die nach der Betriebskostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder anhand des Nutzenanteils der Einwohner der Projektpartner umgelegt (Wohnortprinzip). Bei der Ermittlung des Nutzenanteils sind die Maßstäbe nach **Anlage 3** maßgeblich. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 5 integrieren kann.
- (5) Der unter Berücksichtigung von Absatz 4 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Nutzenanteil für die jeweiligen Linien und Liniengruppen je Verbandsmitglied auf Grundlage des zu erwartenden Nutzens ist in **Anlage 4** festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 4 Satz 4 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach **Anlage 4** mit den Kriterien gemäß **Anlage 3** durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der **Anlage 4** mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Nutzenanteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Betriebskostenumlage.

§ 25 Fahrzeugbeschaffungskostenumlage

- (1) Die Fahrzeugbeschaffungsumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Fahrzeugbereitstellung nach § 8 übertragene Aufgabe zur Beschaffung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Zweisystemfahrzeuge.
- (2) Umlagefähig ist der Finanzbedarf für Maßnahmen des Zweckverbands, die mit der Fahrzeugbeschaffung im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die der Zweckverband zur Vorbereitung und Durchführung der Fahrzeugbeschaffung ergreift, namentlich zur juristischen und fachlichen Begleitung des Beschaffungsvorgangs. Nicht umfasst sind Aufwendungen und Auszahlungen aus der Finanzierung der Fahrzeuge selbst. Diese sind über die Betriebskostenumlage zu decken.
- (3) Von der Umlagepflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen sind der Zollernalbkreis und der Regionalverband Neckar-Alb. Der Finanzbedarf nach Absatz 2 wird auf die übrigen Verbandsmitglieder zu je einem Viertel umgelegt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Fahrzeugbeschaffungskostenumlage.

§ 26 Allgemeine Projektkostenumlage

- (1) Die allgemeine Projektkostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für seinen laufenden Betrieb (Allgemeinkosten), der nicht nach den anderen Umlagen umlagefähig ist. Dazu gehören auch Aufwendungen und Auszahlungen für die Verwaltung von Fördermitteln durch den Zweckverband, allgemeine Projektverwaltung und -koordination, Personalaufwendungen des Zweckverbands, die nicht dem Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb zuzuordnen sind, sowie für Vergabe und Durchführung von übergreifenden Aufträgen, die das Gesamtprojekt betreffen (z.B. standardisierte Bewertung, Erarbeitung Planungsgrundlagen, Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Zur Deckung des umlagefähigen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 haben alle Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen beizutragen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Allgemeinen Projektkostenumlage.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 14 Absatz 4 Satz 3, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach den für ihn für den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Absatz 2 GKZ.

§ 28 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der nach den für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor der Auflösung festgesetzten Umlagen nach § 22 dieser Satzung.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 29 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Tübingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbands unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft, jedoch frühestens nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung.

§ 32 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils
- Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten
- Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots
- Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten

Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Anlieger der jeweiligen Strecke zu dem Anliegeranteil beizutragen haben, wird anhand der Verteilung des zu erwartenden Gesamtnutzens der Strecke, deren Planung und Bau der Anliegeranteil zu finanzieren bestimmt ist, auf die Anlieger der Strecke berechnet. Die ermittelten Anliegeranteile entsprechen dem in Prozent ausgedrückten Einzelnutzen der jeweiligen Strecke für die jeweiligen Anlieger. Der Gesamtnutzen einer Strecke für alle Anlieger entspricht der Gesamtzahl der Einwohner im 500m-Radius um die Stationen, der Gesamtzahl der zusätzlichen Abfahrten im schienengebundenen ÖPNV und der Gesamtlänge der Strecke. Der Einzelnutzen der Anlieger ergibt sich als Mittelwert der in Prozent ausgedrückten Anteile, den jedes einzelne Verbandsmitglied an der Gesamtzahl der Einwohner im 500m-Radius um die Stationen, die Gesamtzahl der zusätzlichen Abfahrten im schienengebundenen ÖPNV und der Gesamtlänge der Strecke hat.

Abgrenzungsdefinition Parameter Anliegeranteil

Einwohner, die sich im Überschneidungsbereich der Radien um zwei Stationen befinden, werden jeweils nur der näheren Station zugeordnet, sodass eine doppelte Zählung ausgeschlossen ist. Die Einwohner um eine Station, die nicht eindeutig einer Strecke zugeordnet werden können, werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, die den erstmaligen Anschluss an das Netz der Regional-Stadtbahn herstellt.

Die zusätzlichen Abfahrten an einer Station werden den Strecken so zugeordnet, dass keine Abfahrt bei mehreren Strecken berücksichtigt wird. Bei Knotenbahnhöfen sowie falls die neue Haltestelle eine bestehende Haltestelle ersetzt, werden die Abfahrten jeweils der Strecke zugeordnet, auf die sie führen bzw. der sie auch im Fall ohne Stadtbahn zugeordnet werden.

Die Streckenlänge wird stets ab/bis Bahnhofsmittle berechnet (analog Kilometrierungsdefinition bei DB-Strecken). Dabei wird das jeweilige Hauptgleis betrachtet und etwaige abweichende Fahrtwege/Fahrtmöglichkeiten in den Bahnhofsbereichen werden nicht berücksichtigt.

Zu verwendende Datengrundlage

Parameter Anliegeranteil

- Die Einwohner im 500m-Radius werden durch Überschneidung des Radius um die Stationsmitte mit den räumlich aufgelösten Daten des jeweils aktuellen Zensus bestimmt. Für die initialen Berechnungen finden die Daten des 100m-Gitters des Zensus 2011 Anwendung.
- Die Anzahl der zusätzlichen Abfahrten im SPNV an den jeweiligen Stationen an einem Werktag wird im Vergleich des Falles nach Bau der Regional-Stadtbahn mit dem fiktiven Fall ohne Bau der Regional-Stadtbahn bestimmt. Hierzu wird der Ohnfall der Standardisierten Bewertung mit dem Mitfall der Standardisierten Bewertung verglichen. Für die initialen Berechnungen finden die Daten der

Standardisierten Bewertung zum Förderantrag Modul 1 mit Stand 22.08.2018 sowie der Standardisierten Bewertung für das Gesamtnetz mit Stand 28.07.2021 Anwendung.

- Die Streckenlänge ergibt sich aus den Lageplänen der jeweiligen Infrastrukturplanungen. Für die initialen Berechnungen werden die Infrastrukturplanungen unterstellt, die der Standardisierten Bewertung zum Förderantrag Modul 1 mit Stand 22.08.2018 sowie der Standardisierten Bewertung für das Gesamtnetz mit Stand 28.07.2021 zu Grunde liegen. Die Streckenlänge fließt auf 100m gerundet in die initialen Berechnungen ein.

Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten

Nr.	Strecke	Verlauf	Anliegeranteil für Streckenumlage Planung und Bau (v.H.)				
			Landkreis Reutlingen	Landkreis Tübingen	Zollernalbkreis	Stadt Reutlingen	Stadt Tübingen
1	Gomaringer Spange	Reutlingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Innenstadt Reutlingen) – Ohmenhausen – Gomaringen – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz (inkl. Gleisdreieck zum Anschluss an Zollern-Alb-Bahn in Dußlingen Ost) – Nehren (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn)	(0,00) 22,83	54,34	0,00	(45,66) 22,83	0,00
2	Zollern-Alb-Bahn	Tübingen – Dußlingen (Anschluss an Gomaringer Spange) – Nehren (Anschluss an Gomaringer Spange) – Hechingen (Anschluss an Hohenzollernbahn) – Balingen – Albstadt-Ebingen (Anschluss an Talgangbahn)	0,00	23,09	60,02	0,00	16,89
3	Hohenzollernbahn	Hechingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn) – Burladingen	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
4	Talgangbahn	Albstadt-Ebingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn) – Albstadt-Onstmettingen	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
5	Obere Neckarbahn	Tübingen (Anschluss an Ammertalbahn, Neckar-Alb-Bahn und Zollern-Alb-Bahn) – Rottenburg – Horb	0,00	56,08	0,00	0,00	43,92
6	Ammertalbahn	Tübingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn, Zollern-Alb-Bahn und Obere Neckarbahn) – Entringen – Herrenberg	0,00	40,30	0,00	0,00	59,70

		100,0% auf jeweiliger Gemarkung gem. § 23 Abs. 7					
7	Neckar-Alb-Bahn	Tübingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn, Obere Neckar- bahn und Ammertalbahn) – Reutlingen (Anschluss an Go- maringer Spange und Echaztalbahn) – Metzlingen (An- schluss an Ermstalbahn und Strecke nach Stuttgart)	(60,99)	0,00	0,00	(39,01)	0,00
8	Echaztalbahn mit In- nenstadt Reutlingen	Reutlingen Hbf (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Go- maringer Spange) – Pfullingen – Engstingen	80,50			19,50	
9	Ermstalbahn	Metzingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Strecke nach Stuttgart) – Bad Urach	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hinweise:

(1) Anliegeranteil Landkreis und Stadt Reutlingen: Betrag in Klammer nach Finanzierungsschlüssel, Betrag unten inklusive Zusatzvereinbarung

Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots

Die ermittelten Umlageanteile entsprechen dem in Prozent ausgedrückten Einzelnutzen der jeweiligen Linie bzw. Liniengruppe für die jeweils umlagepflichtigen Verbandsmitglieder. Der Gesamtnutzen einer Linie bzw. einer Liniengruppe entspricht der prognostizierten Gesamtzahl der die jeweilige Linie bzw. Liniengruppe je Werktag nutzenden Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder (Wohnortprinzip) und der insgesamt prognostizierten Verkehrsleistung der Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder je Werktag in Personenkilometer. Der Einzelnutzen der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder errechnet sich aus den in Prozent ausgedrückten Anteilen, den die Einwohner jedes einzelnen Verbandsmitglied an der Gesamtzahl der Fahrgäste, die Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder sind, je Werktag und an der Gesamtzahl der prognostizierten Verkehrsleistung der Einwohner je Werktag in Personenkilometer haben.

Gewichtung: 20% absolute Fahrgastzahl, 80% Verkehrsleistung in Pkm.

Zu verwendende Datengrundlage

Zur Bestimmung der Parameter sollen jeweils die besten verfügbaren Daten verwendet werden, die einen Bezug zwischen Verkehrsleistung und Wohnort ermöglichen. Dabei kann z.B. auf Daten aus dem Ticketing, von Datenanbietern, aus Fahrgastzählungen und statistische Daten sowie auf Verkehrsmodelle zurückgegriffen werden.

Beteiligung der außerhalb des Gebiets des Zweckverbands liegenden Anlieger an den Linien der Regional-Stadtbahn

An den Betriebskosten von Linien, die über das Verbandsgebiet hinausreichen, sollen sich die externen kommunalen Partner, auf deren Gebiet die Strecken verlaufen, beteiligen. Hierzu sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Umgang mit Fahrgästen, deren Wohnort außerhalb der Region liegt

Bei der Parameterberechnung werden Verkehrsströme, die über das Verbandsgebiet hinausreichen und auch nicht durch gesonderte Vereinbarungen mit Linienanrainern abgedeckt sind, komplett dem Projektpartner zugerechnet, auf dessen Gebiet die Fahrt beginnt/endet.

Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten

Nr.	Linie(n)	Linienverlauf	Finanzierungsanteil Betrieb (kommunales Defizit) (v.H.)				
			Landkreis Reutlingen	Landkreis Tübingen	Zollernalbkreis	Stadt Reutlingen	Stadt Tübingen
1	S1	Tübingen Hbf – Mössingen – Hechingen – Balingen – Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen	(0,61) 1,01	21,01	72,27	(1,20) 0,80	4,91
2	S11	Tübingen Hbf – Nehren – Mössingen	(1,32) 1,79	78,89	0,79	(1,42) 0,95	17,58
3	S2 / S21 / S12	S2: Mössingen – Nehren – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz – Gomaringen – Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd S21: Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd S12: Tübingen Hbf – Dußlingen – Gomaringen – Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd	(4,19) 23,17	33,20	3,74	(56,95) 37,97	1,92
4	S3	Herrenberg – Tübingen Hbf – Rottenburg	(1,38) 3,79	44,83	4,81	(7,22) 4,81	41,76
5	S31	Tübingen Güterbahnhof – Tübingen Hbf – Rottenburg – Horb	(2,05) 3,87	60,70	4,38	(5,47) 3,65	27,40

6	S5	Entringen – Tübingen Hbf – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd – Pfullingen – Engstingen	(41,29) 51,15	12,86	1,28	(29,57) 19,71	15,00
7	S6	Bad Urach – Metzingen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd – Pfullingen	(59,18) 71,68	1,46	0,30	(37,51) 25,01	1,55
8	S7	Hechingen – Burtadingen	(1,00) 1,44	2,63	93,90	(1,31) 0,87	1,16

Hinweise:

- (1) Nutzenanteil Landkreis und Stadt Reutlingen: Betrag in Klammer nach Finanzierungsschlüssel, Betrag unten inklusive Zusatzvereinbarung
- (2) Betriebskostendefizit Landkreis Tübingen inklusive ZÖA (Ammertalbahn)

Anlage 2 zu ZV RSBNA Drucksache DS 2023-06

Synopse (Neufassung/Änderungen)

Neu	bisher	Bemerkungen
<p>Änderung der Verbandsatzung</p> <p>Verbandsatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)</p> <p>Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020, 29.04.2021 und 10.12.2021</p>	<p>Änderungssatzung vom 10.12.2021, zur Version 6.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020 und 29.04.2021</p>	<p>Neufassung aufgrund der Integration der zusätzlichen Themen im Rahmen der Stufe 2</p>
<p>Präambel</p> <p>Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, ein Schienenverkehrssystem als zentrales, regionalbedeutsames Infrastrukturprojekt für die Region Neckar-Alb zu entwickeln. Es trägt die Bezeichnung „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (zukünftig „das Projekt“).</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, ein Schienenverkehrssystem als zentrales, regionalbedeutsames Infrastrukturprojekt für die Region Neckar-Alb zu entwickeln. Es trägt die Bezeichnung „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (zukünftig „das Projekt“).</p>	<p>Absatz 4 alt entfällt aufgrund Aufgabenausweitung</p>

<p>Der Aus- und Neubau sowie die Reaktivierung von Schienenstrecken ist die Grundlage für ein regionales Schienenverkehrssystem, das für die Einwohner und Arbeitskräfte in den Städten und Gemeinden sowie im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen ein attraktives, elektrifiziertes und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot mit einem dichten Taktverkehr bereitstellen soll und so die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sichert. Durch die Kombination der Vorteile der Erschließungswirkung von Straßenbahnen mit verbesserten Verkehren auf den bestehenden Eisenbahnstrecken soll ein Schienenverkehrssystem entstehen, das den Bedürfnissen und der räumlichen Struktur der Region Neckar- Alb mit ihrem Oberzentrum Reutlingen-Tübingen entspricht. Zusammen mit einem gut abgestimmten, straßengebundenen öffentlichen Verkehr wird damit der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich gestärkt. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird deshalb auch dazu beitragen, den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am</p>	<p>Der Aus- und Neubau sowie die Reaktivierung von Schienenstrecken ist die Grundlage für ein regionales Schienenverkehrssystem, das für die Einwohner und Arbeitskräfte in den Städten und Gemeinden sowie im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen ein attraktives, elektrifiziertes und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot mit einem dichten Taktverkehr bereitstellen soll und so die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sichert. Durch die Kombination der Vorteile der Erschließungswirkung von Straßenbahnen mit verbesserten Verkehren auf den bestehenden Eisenbahnstrecken soll ein Schienenverkehrssystem entstehen, das den Bedürfnissen und der räumlichen Struktur der Region Neckar- Alb mit ihrem Oberzentrum Reutlingen-Tübingen entspricht. Zusammen mit einem gut abgestimmten, straßengebundenen öffentlichen Verkehr wird damit der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich gestärkt. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird deshalb auch dazu beitragen, den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am</p>
---	---

<p>Gesamtverkehr zu steigern und u. a. positive Auswirkungen auf die Umwelt zu entfalten.</p> <p>Die kommunalen Körperschaften unterstützen damit die Ziele des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.</p>	<p>Gesamtverkehr zu steigern und u. a. positive Auswirkungen auf die Umwelt zu entfalten.</p> <p>Die kommunalen Körperschaften unterstützen damit die Ziele des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.</p>	
	<p>Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt im Auftrag seiner Mitglieder für definierte, regional bedeutsame Schienenstrecken die rahmengebende Planung, Koordination und Repräsentation des Projekts sowie alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsbetriebes der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Die Mitglieder beabsichtigen, den Katalog der Aufgaben des Zweckverbands auch in Zukunft den wachsenden Bedürfnissen des Projektfortschritts zeitnah anzupassen und zu erweitern.</p>	<p>Absatz entfällt aufgrund Stufe 2</p>

<p>Die Arbeit des Zweckverbands erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.</p> <p>Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.</p> <p>Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. 12. 2015 - GBl. S. 1147) die nachstehende Verbandssatzung.</p>	<p>Die Arbeit des Zweckverbands erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.</p> <p>Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.</p> <p>Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. 12. 2015 - GBl. S. 1147) die nachstehende Verbandssatzung.</p>	
<p>1. Abschnitt: Grundlagen</p>		
<p>§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands</p>	<p>§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands</p>	<p>Keine Änderungen</p>

<p>(1) Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (nachfolgend „Zweckverband“).</p> <p>(2) Der Zweckverband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit dies von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wird.</p> <p>(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mössingen.</p> <p>(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.</p>	<p>(1) Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen "Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb" einen Zweckverband.</p> <p>(2) Der Zweckverband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit dies von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wird.</p> <p>(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mössingen.</p> <p>(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.</p>	
<p>2. Abschnitt: Aufgabe des Zweckverbands</p>		
<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands</p> <p>(1) Der Zweckverband übernimmt für seine Verbandsmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Verbandsaufgaben die Sicherstellung von Planung, Bau und Betrieb der Regional-</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands</p> <p>(1) Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt für seine Verbandsmitglieder als eigene Verbandsaufgabe die rahmengebende Planung, Koordination und Repräsentation für das Projekt eines regionalen Schienenpersonennahverkehrssystems (Regional-</p>	

<p>Stadtbahn Neckar-Alb (nachfolgend „das Projekt“ oder „Regional-Stadtbahn“).</p>	<p>Stadtbahn Neckar-Alb) auf den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Strecken. Hierzu werden dem Zweckverband als eigene Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Planungen und damit verbundenen Maßnahmen, die grundlegend für das Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind, sowie alle Planungen und Maßnahmen, die die Verbandsmitglieder nicht selbst durchführen. 2. Die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung aller Maßnahmen, die die Mitglieder des Zweckverbands in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Umsetzung des Projekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ergreifen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn neuer Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn der Maßnahme Belange der rahmungebenden Planung entgegenstehen. Zur fachlichen Begleitung zählt auch die Begleitung von Genehmigungsverfahren, Ausschreibungen und Angebotsplanungen für Leistungen des 	
--	---	--

<p>(2) Die Regional-Stadtbahn wird nach Inbetriebnahme die Bevölkerung der Region durch ein Zweisystem-Stadtbahnsystem auf Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken mit hochwertigen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bedienen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und die</p>	<p>Schienenpersonenverkehrs auf den Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.</p> <p>3. Die Vertretung der Belange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und seinen nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen.</p> <p>4. Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.</p> <p>5. Die Beantragung, Verwaltung oder Verwendung von Zuschussmitteln zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach Ziffer 1 bis 4.</p>
---	---

<p>Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahninfrastrukturen (Strecken, d.h. Neu-, Ausbau- und Reaktivierungsstrecken, Stationen, Abstellanlagen, Werkstätten), die Beschaffung, Bereitstellung und Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeugen (Zweismotrfahrzeuge) sowie die Planung, den Betrieb, die Sicherstellung und die Finanzierung der Eisenbahn- und Straßenbahnverkehrsdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.</p>		
<p>(3) Zu den Strecken der Regional-Stadtbahn gehören als Ausbaustrecken die Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg), die Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen), die Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen), die Zollern-Alb-Bahn (Tübingen – Albstadt-Ebingen), die Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg – Horb) und die Hohenzollernbahn (Hechingen – Burladingen) sowie als Neubau- und Reaktivierungsstrecken die Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen), die Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren) und die Echaztalbahn mit Innenstadt Reutlingen (Reutlingen – Engstingen). Durch einstimmigen</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 4</p> <p>(4) Als Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zählen die</p> <p>1. Ausbaustrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg) • Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen) • Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen) • Zollern-Alb-Bahn 1 (ZAB 1, Tübingen – Albstadt-Ebingen) • Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg – Horb) 	

<p>Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband zusätzliche Strecken in die Regional-Stadtbahn aufnehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zollern-Alb-Bahn 2 (ZAB 2, Hechingen – Burladingen) <p>2. Neubaustrecken und Reaktivierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen) • Innenstadtstrecken im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen • Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren) • Echaztalbahn mit Alaufstieg (Pfullingen – Kleinengstingen) <p>Weitere Strecken für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb können auf einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung mit aufgenommen werden.</p>		
<p>(4) Das Verkehrsangebot der Regional-Stadtbahn umfasst die auf den Strecken der Regional-Stadtbahn zu erbringenden Personenverkehrsleistungen der Linien S 1 (Tübingen – Albstadt-Onstmettingen), S11 (Tübingen – Mössingen), S2/S21/S12 (Mössingen/Tübingen – Gomaringen – Reutlingen),</p>			<p>Umsetzung von B2 und B5 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn (Anlage 1 zu Drucksache DS 2021-4)</p>

<p>S3 (Herrenberg – Tübingen – Rottenburg), S31 (Tübingen – Rottenburg – Horb), S5 (Entringen – Tübingen – Reutlingen – Pfullingen – Engstingen), S6 (Bad Urach – Metzingen – Reutlingen – Pfullingen), S7 (Hechingen – Burladingen) sowie ggf. zusätzlich durch den Zweckverband zu bestellende Verkehre, nicht jedoch die in der Aufgabenträgerschaft des Landes erbrachten Verkehre der Expresslinien im überregionalen Verkehr, insb. IRE, MEX, RE-Linien, auch soweit diese die Strecken der Regional-Stadtbahn mitbenutzen.</p>	
<p>(5) Die Linien der Regional-Stadtbahn können nach Maßgabe der öffentlichen Verkehrsinteressen durch die Verbandsversammlung geändert werden.</p>	
<p>(6) Zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Absätze übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband eigene Verbandsaufgaben in den Bereichen allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung (§ 3), Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 4), Gewährleistung der Infrastruktur (§ 6), Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der</p>	<p>Aufgaben zur Umsetzung der Stufe 2</p>

<p>Verbandsmitglieder für die Infrastruktur (§ 6), Gewährleistung des Verkehrsangebots (§ 7), Bereitstellung von Zweisystemfahrzeugen (§ 8) und Förderung der Regional-Stadtbahn im Verhältnis zu Dritten (§ 9).</p>		
<p>§ 3 Allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung</p> <p>Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben der allgemeinen Steuerung und Rahmenplanung für die Umsetzung der Regional-Stadtbahn. Der Zweckverband ist insbesondere zuständig für die übergeordneten allgemeinen Vorgaben und grundlegenden Planungen sowie damit verbundene Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Regional-Stadtbahn erforderlich sind.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 1 Nr. 1</p> <p>1. Alle Planungen und damit verbundenen Maßnahmen, die grundlegend für das Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind, sowie alle Planungen und Maßnahmen, die die Verbandsmitglieder nicht selbst durchführen.</p>	<p>Übernahme der Sicherstellung von Planung und Bau der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb durch den Zweckverband mit den zugehörigen Aufgaben der Projektsteuerung und Rahmenplanung</p>
<p>§ 4 Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung</p> <p>Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband die Aufgabe, die Inhalte der Nahverkehrsplanung (§ 8 Absatz 3 PBefG, § 11</p>		<p>Verantwortliche Erarbeitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungspläne der Landkreise für den Bereich Regional-Stadtbahn. Zuständig</p>

<p>ÖPNVG BW) und der Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 11 Absatz 5 ÖPNVG BW) zu erarbeiten und für die Verbandsmitglieder vorzubereiten, soweit es um die Regional-Stadtbahn geht. Die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.</p>	<p>für den Beschluss der Nahverkehrspläne bleiben die Landkreise als Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW</p>
<p>§ 5 Gewährleistung der Infrastruktur</p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder die Bereitstellung und den Betrieb der für die Regional-Stadtbahn erforderlichen Eisenbahn- und Straßenbahninfrastruktur zu gewährleisten.</p>	<p>Übernahme streckenbezogener Planungs- und Bauaufgaben</p>
<p>(2) Dazu stellt der Zweckverband insbesondere Planung und Bau der Infrastruktur der Regional-Stadtbahn sicher. Von der Aufgabenübertragung erfasst sind alle für den Aus-, Um- und Neubau der Infrastrukturen der Regional-Stadtbahn erforderlichen Planungs- und Baumaßnahmen (HOAI-Leistungsphasen 1-9). Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Planung,</p>	

<p>Begutachtung, Projektsteuerung und die Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Vorschrift ist der Zweckverband berechtigt, Aufträge an Dritte zu vergeben und durchzuführen, Dritten zweckgebundene Zuschüsse zu gewähren oder die Aufgaben selbst oder durch eine Tochtergesellschaft zu erfüllen. Soweit erforderlich darf der Zweckverband Grundstückseigentum oder Nutzungsrechte an Grundstücken erwerben.</p>		<p>Kompetenz zur Auftragsvergabe im Bereich Planung und Bau</p>
<p>(4) Soweit die Verbandsmitglieder ihrerseits vor Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Verbandsatzung Verträge über die Erbringung von Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur der Regional-Stadtbahn geschlossen haben (sog. Alt- u. Bestandsverträge), darf der Zweckverband nach Maßgabe schuldrechtlicher Bestimmungen im Wege der Vertragsübernahme rechtlich in diese Alt- und Bestandsverträge eintreten. Solange und soweit die Vertragsübernahme durch den Zweckverband noch nicht erfolgt ist und in diesem Fall die</p>		<p>Schaffung der Möglichkeit für einen Eintritt des Zweckverbands in bestehende Planungs- und Bauverträge für die Regional-Stadtbahn</p>

<p>vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht sind, verbleibt die Zuständigkeit für die Planungs- und Bauleistungen in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang bei den Verbandsmitgliedern, die Vertragspartei sind.</p>	
<p>(5) Nicht auf den Zweckverband übertragen werden Zuständigkeiten für Maßnahmen außerhalb der Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Betriebsanlagen der Eisenbahnen, wie städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern, auch wenn diese aus Anlass der Planung und Bau der Infrastruktur der RSBNA ergriffen werden.</p>	<p>Zuständigkeiten für städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern verbleiben bei den jeweiligen Kommunen</p> <p>Umsetzung von P2 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
<p>§ 6 Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur</p>	<p>Umsetzung von Erstattungsregelungen für bereits getätigte Ausgaben für die Regional-Stadtbahn („erfolgte Vorfinanzierung</p>

<p>(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband zusätzlich die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern bereits entstandene Aufwendungen und Ausgaben zu erstatten, soweit ihnen diese in Erfüllung von Alt- und Bestandsverträgen nach § 5 Absatz 4 entstanden sind. Erstattungsfähig sind alle nach § 23 umlagefähigen Aufwendungen und Ausgaben.</p> <p>(2) Anstelle einer Vertragsübernahme in Bezug auf von den Verbandsmitgliedern geschlossene Alt- und Bestandsverträge nach § 5 kann der Zweckverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied entscheiden, auch nur rechtlich oder wirtschaftlich in die Verpflichtungen des jeweiligen Verbandsmitglieds aus den Alt- und Bestandsverträgen einzutreten. Dazu kann der Zweckverband z.B. mit den Gläubigern der jeweiligen Verbandsmitglieder eine Schuldübernahme (§ 414 BGB) vereinbaren oder im Verhältnis zu den jeweiligen Verbandsmitgliedern die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Übernahme der Lasten aus Alt- und Bestandsverträgen übernehmen. Bei der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung des Instruments ist durch den Zweckverband und die beteiligten Verbandsmitglieder sicherzustellen, dass dieses</p>		<p>durch die Verbandsmitglieder“), Regelungen zur Rückverrechnung getätigter Ausgaben</p>
--	--	---

<p>förderunschädlich ist für den Verbandsmitgliedern bereits gewährte vorhabenbezogene Zuschüsse.</p>		
<p>(3) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen beschließen zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übernahme von Verträgen (Absatz 2) und die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1.</p>		
<p>§7 Gewährleistung des Verkehrsangebots</p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Bezug auf die Regional-Stadtbahn (§ 8 Absatz 3 Satz 1 PBefG), soweit eine Zuständigkeit der Verbandsmitglieder besteht. Dazu übertragen sie dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils maßgeblichen Fassung (nachfolgend VO 1370/2007). Die Landkreise bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.</p>		<p>Organisation des zukünftigen Verkehrsangebots der Regional-Stadtbahn durch Übernahme der Aufgabe als zuständige Behörde nach der VO (EU) Nr. 1370/2007 beim RSBNA.</p> <p>Verantwortliche Erarbeitung der Inhalte der Nahverkehrs- und Nahverkehrsentwicklungspläne der Landkreise für den Bereich Regional-Stadtbahn. Zuständig für den Beschluss der Nahverkehrspläne bleiben die Landkreise als Aufgabenträger</p>

	des sonstigen ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 ÖPNVG BW
<p>(2) Nach dieser Vorschrift sind für die Linien der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 insbesondere die folgenden Befugnisse übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO 1370/2007 und der Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007, auch soweit dies der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrweisen des Ausbildungsverkehrs dient (§ 16 ÖPNVG BW), - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge, - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370/2007. 	Kompetenz zur Vergabe von Verkehrsverträgen für die Regional-Stadtbahn

<p>§§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachungen nach § 8a Absatz 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,</p> <p>- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Absatz 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,</p> <p>- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.</p>		
<p>(3) Die mit dieser Vorschrift übertragene Aufgabe umfasst auch Verkehrsleistungen auf Linienabschnitten außerhalb des Verbandsgebiets, soweit andere Aufgabenträger außerhalb der Verbandsmitglieder dem Zweckverband mit dessen Einverständnis die dafür erforderlichen</p>	<p>erweiterte Neuregelung der Verhältnisse des Zweckverbands zu Dritten</p> <p>Umsetzung von B8 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden</p>	

<p>Zuständigkeiten übertragen. Der Zweckverband darf nach diesem Absatz nur tätig werden, wenn die übertragenden Aufgabenträger den auf ihr Gebiet entfallenden Anteil des Zuschussbedarfs für das Verkehrsangebot übernehmen. Dies ist durch den Zweckverband im Wege einer Vereinbarung sicherzustellen.</p>		<p>Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
<p>§ 8 Bereitstellung von Fahrzeugen</p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe, die für die Regional-Stadtbahn geeigneten und betriebsbereiten Zweisystemfahrzeuge bereitzustellen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 2 Satz 1</p> <p>(2) Der Zweckverband Regional–Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt als weitere eigene Verbandsaufgabe alle Maßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsbetriebs der Regional–Stadtbahn Neckar-Alb notwendig sind.</p>	<p>Vollständige Einarbeitung der Regelungen zur Bereitstellung von Fahrzeugen und Werkstatt in die Verbandsatzung.</p>
<p>(2) Dies umfasst insbesondere die Beschaffung und Verfügbarmachung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Fahrzeuge sowie deren ordnungsgemäße Instandhaltung.</p> <p>(3) Die zum Zweck der Instandhaltung erforderlichen Werkstattkapazitäten und Instandhaltungsleistungen hat der Zweckverband zu beschaffen und vorzuhalten. Dazu darf er nach Maßgabe von § 5 selbst Werkstätten planen, bauen und betreiben, Dritte damit beauftragen</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 2 Satz 2</p> <p>Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich die Beschaffung geeigneter Fahrzeuge, den Bau oder Beschaffung von Werkstatt- und Instandhaltungsinfrastruktur sowie die Bereitstellung von Instandhaltungsleistungen.</p>	

<p>oder Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise bei Dritten bestellen.</p>	
<p>§ 9 Verhältnis zu Dritten</p> <p>(1) Soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben im Übrigen dienlich ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, die Belange der Regional-Stadtbahn im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu vertreten, insbesondere gegenüber dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und deren jeweils nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen.</p> <p>Zur Außenvertretung der Belange der Regional-Stadtbahn in diesem Sinne gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.</p>	<p>Koordination mit dem Land Baden-Württemberg zu den Verkehrsverträgen der Regional-Stadtbahn, die unter die Aufgabenträgerschaft des Landes fallen (SPNV-Anteile)</p> <p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 1 Nr. 3 und 4</p> <p>3. Die Vertretung der Belange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und seinen nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen.</p> <p>4. Die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.</p>
<p>(2) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen. Der Zweckverband kann Verträge mit Dritten schließen, sich an wirtschaftlichen</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 8 Satz 2</p>

<p>Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 25 ff., § 29 GKZ) eingehen, sofern es (z.B. in den Fällen abgehender Linien nach § 7) der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Der Zweckverband darf Eigentum erwerben.</p>	<p>Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen, sofern es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.</p>	
<p>(3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, u.a. im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 8 Satz 1 Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, dies insbesondere auch im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege.</p>	
<p>Zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben kann der Zweckverband auch Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen, Gesellschaftsbeteiligungen halten und sich dieser Gesellschaften bedienen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 6 (6) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller seiner Verbandsmitglieder zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH“ (Projektgesellschaft) gründen.</p>	<p>Anpassung an Umsetzung der Stufe 2</p>

<p>§ 10 Verhältnis zu Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Soweit die Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung Maßnahmen entlang der Strecken der RSBNA planen und durchführen, übernimmt der Zweckverband die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung dieser Maßnahmen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn solcher Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn den Maßnahmen zwingende Belange der Realisierung der Regional-Stadtbahn entgegenstehen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 1 Nr. 2</p> <p>2. Die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung aller Maßnahmen, die die Mitglieder des Zweckverbands in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Umsetzung des Projekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ergreifen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn neuer Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn der Maßnahme Belange der rahmengebenden Planung entgegenstehen. Zur fachlichen Begleitung zählt auch die Begleitung von Genehmigungsverfahren, Ausschreibungen und Angebotsplanungen für Leistungen des Schienenpersonenverkehrs auf den Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.</p>	
<p>(2) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern damit betraut werden, für alle oder einzelne seiner Mitglieder weitere</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 7</p> <p>(7) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern mit Aufgaben in laufenden und zukünftigen Planungen betraut werden,</p>	

<p>Aufgaben durchzuführen, wenn deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.</p>	<p>soweit deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.</p>	
<p>(3) Der Landkreis Tübingen übt seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so aus, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.</p>	<p>§ 2 Aufgaben des Zweckverbands Abs. 5 (5) Für den Bereich der Ammertalbahn erfüllt der Landkreis Tübingen seine in Abs. 1 genannten Pflichten eines Verbandsmitglieds, indem er seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so ausübt, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb seinen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.</p>	<p>Integration von Aufgaben im Rahmen von Modul 1 in die Regional-Stadtbahn</p>
<p>3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands</p>		
<p>§ 11 Verbandsorgane Organe des Zweckverbands sind 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorsitzende.</p>	<p>§ 3 Verbandsorgane Organe des Zweckverbandes sind 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorsitzende.</p>	

<p>§ 12 Aufgabe der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung der Verbandssatzung, 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbands, 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Ersten Stellvertreters und seiner weiteren 4 Stellvertreter, 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlagen, 5. das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird, 6. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung, 	<p>§ 4 Aufgabe der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung der Verbandssatzung, 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbands, 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Ersten Stellvertreters und seiner weiteren 4 Stellvertreter, 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlagen, 5. das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird, 6. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung, 	
--	--	--

<p>7. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,</p> <p>8. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,</p>	<p>7. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,</p> <p>8. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,</p>
<p>9. über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von mehr als EUR 150.000,--,</p>	
<p>10. die Stundung und den Erlass von Forderungen im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,</p>	<p>9. den Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbands im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,</p>
<p>11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands EUR 50.000,-- übersteigt,</p>	

<p>12. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,</p>	
<p>13. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzend,</p> <p>14. die Aufnahme zusätzlicher, nicht in § 2 dieser Satzung genannter, Strecken in die Regionalstadtbahn, Änderung der Linien (§ 2 Abs. 5),</p> <p>15. die Gründung von Gesellschaften, den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und die Auflösung von Gesellschaften,</p> <p>16. Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Aufwendungen und Auszahlungen der Verbandsmitglieder, zur Übernahme von Verträgen nach § 6 und zu den Verbandsumlagen nach §§ 22 ff.</p>	<p>10. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.</p> <p>Neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands, Ergänzungen zur Umsetzung Stufe 2, Einführung der Option von Durchführungsbestimmungen</p>
<p>§ 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht</p>	<p>§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht</p> <p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und</p>

<p>(1) Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, im Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, im Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter</p>	<p>Verwaltung des Zweckverbands</p>
--	--	-------------------------------------

<p>entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben.</p> <p>(3) Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Verbandsvorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Verbandsversammlung zu entsenden.</p>	<p>entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben.</p> <p>(3) Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Verbandsvorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Verbandsversammlung zu entsenden.</p>	
<p>§ 14 Geschäftsgang der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung</p> <p>Abs. 1</p> <p>Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	

<p>und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.</p>	<p>In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.</p>	
<p>(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung Abs. 2</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.</p>	
	<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung Abs. 2a</p>	

<p>(3) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videokonferenzen) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz) durchgeführt werden.</p>	<p>(2a) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videokonferenzen) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweise Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz) durchgeführt werden.</p>
<p>(4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung Abs. 3</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.</p>
<p>(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine</p>	<p>§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung Abs. 4</p> <p>(4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine</p>

<p>Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung ausgelegt.</p>	<p>Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung ausgelegt.</p>	
<p>§ 15 Beschließender Ausschuss</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA) und überweist ihm die nachfolgend genannten Gegenstände zur dauernden Erledigung. § 14 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes, 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--, 3. Stundung und Erlass von Forderungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--. 	<p>§ 7 Beschließender Ausschuss</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA) und überweist ihm die nachfolgend genannten Gegenstände zur dauernden Erledigung. § 6 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes, - über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--, - Verzicht und Stundung von Forderungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 250.000,--. 	<p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands</p>

<p>(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.</p> <p>(5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Über das Ergebnis der Beratungen soll der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung berichtet werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbandes vorberaten werden.</p>	<p>(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.</p> <p>(5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Über das Ergebnis der Beratungen soll der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung berichtet werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbandes vorberaten werden.</p>	
--	--	--

<p>§ 16 Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses</p> <p>(1) Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder kraft Amtes der Verbandsversammlung, soweit diese nicht die Funktion des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben, und zwölf weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. § 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses</p> <p>Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder kraft Amtes der - Verbandsversammlung, soweit diese nicht die Funktion des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben, - zwölf weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. 	<p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Zweckverbands</p>
<p>(2) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter.</p> <p>(3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als</p>	<p>(2) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter.</p> <p>(3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als</p>	

<p>sachverständigen Gast der Sitzungen des beschließenden Ausschusses zu entsenden.</p> <p>§ 17 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Erster und die übrigen vier Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung können abwechselnd ihre sechs Mitglieder kraft Amtes innehaben.</p>	<p>sachverständigen Gast der Sitzungen des beschließenden Ausschusses zu entsenden.</p> <p>§ 9 Verbandsvorsitzender</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Erster und die übrigen vier Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung können abwechselnd ihre sechs Mitglieder kraft Amtes innehaben.</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands</p>
<p>(2) Die regelmäßige Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die regelmäßige Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahrs und endet mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.</p> <p>Soweit zum Ende der Amtszeit die Nachfolger noch nicht gewählt sind, bleiben der amtierende Verbandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger kommissarisch im Amt. Werden in diesem Fall Nachfolger gewählt, so beginnt ihre Amtszeit abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar mit ihrer Wahl und endet zum Ende des übernächsten Jahres, auch wenn</p>	<p>(2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahrs und endet mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Das Jahr der Wahl gilt als volles Kalenderjahr.</p> <p>Ist der jeweilige Nachfolger zum Ende der Amtszeit noch nicht bestimmt, so verlängert sich die jeweilige Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>sich daraus eine Amtszeit mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren ergibt.</p>	
<p>(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse.</p> <p>(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung, sofern eine Entscheidung des Beschließenden Ausschusses zuvor nicht eingeholt werden kann. Die Gründe für</p>	<p>(3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse.</p> <p>(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung, sofern eine Entscheidung des Beschließenden Ausschusses zuvor nicht eingeholt werden kann. Die Gründe für</p>

<p>die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Absatz 3 und 43 Absatz 5 der GemO zu unterrichten.</p>	<p>die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der GemO zu unterrichten.</p>	
<p>§ 18 Vertretung in Gesellschaften</p> <p>(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Gesellschafterversammlungen von Unternehmensträgern, an welchen der Zweckverband beteiligt ist. Falls darüber hinaus weitere Vertreter zu bestimmen sind, werden diese durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des beschließenden Ausschusses gewählt.</p> <p>(2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder oder von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.</p> <p>(3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der</p>	<p>§ 10 Vertretung in Gesellschaften</p> <p>(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Gesellschafterversammlungen von Unternehmensträgern, an welcher der Zweckverband beteiligt ist. Falls darüber hinaus weitere Vertreter zu bestimmen sind, werden diese durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des beschließenden Ausschusses gewählt.</p> <p>(2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder oder von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.</p> <p>(3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands</p>

<p>Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.</p>	<p>Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.</p>	
<p>§ 19 Aufwandsentschädigung Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.</p>	<p>§ 11 Aufwandsentschädigung Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands</p>
<p>§ 20 Verbandsverwaltung (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere der Projektgesellschaft, bedient. (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet. (3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle</p>	<p>§ 12 Verbandsverwaltung (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere der Projektgesellschaft, bedient. (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet. (3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands</p>

<p>wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklungen und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.</p> <p>(4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.</p>	<p>wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklung und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.</p> <p>(4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.</p>	
<p>4. Abschnitt: Die Wirtschaft des Zweckverbands</p>		
<p>§ 21 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes -EigBG- und der Eigenbetriebsverordnung-HGB -EigBVO-HGB- auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 4. Abschnitt: Die Wirtschaft des Zweckverbands</p>

<p>§ 22 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbands wird, soweit er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch Umlagen finanziert. Dabei unterscheidet der Zweckverband zwischen den folgenden vier Umlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planungs- & Baukostenumlage (§ 23) 2. Betriebskostenumlage (§ 24) 3. Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25) 4. Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26). <p>(2) Der Zweckverband erfasst nach Maßgabe der Kriterien zur Bildung der Umlagen für das betreffende Wirtschaftsjahr jeweils alle in deren Anwendungsbereich fallenden geplanten Aufwendungen und Auszahlungen und alle darauf entfallenden zu erwartenden Erträge und Einzahlungen. Verbleibt hiernach eine negative Differenz, entspricht diese dem im Rahmen der jeweiligen Umlage umlagefähigen nicht gedeckten Finanzbedarf. Die Verrechnung erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zum Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan.</p>	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 1 Satz 1</p> <p>(1) Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Zu den Aufwendungen gehören auch die Leistungen, die der Zweckverband gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Satzung erbringt.</p>	<p>Operationalisierung des Finanzierungsschlüssels nach der sog. Zweckverbandslösung, d.h. Erhebung der Umlagen je Verbandsmitglied auf den Differenzbetrag zwischen Einzahlungen durch und auf das jeweilige Verbandsmitglied gemäß Finanzierungsschlüssel entfallenden Auszahlungen</p>
--	---	---

<p>(3) Die vorläufige Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Unterjährige Änderungen der vorläufigen Höhe der Umlagen sind durch Änderungen zum Wirtschaftsplan nach Maßgabe von § 15 EigBG zulässig. Die endgültige Höhe der Umlagen wird im Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten festgestellt.</p>	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 1 Satz 3</p> <p>Die Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.</p>	
<p>(4) Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.</p>	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 3</p> <p>(3) Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.</p>	
	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 4</p>	

<p>(5) Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, können Darlehen aufgenommen werden. Die Befugnisse des Zweckverbands nach § 83 Absatz 2, § 89 Absatz 2 GemO BW, § 12 Absatz 4 EigBG BW, § 20 Absatz 1 Satz 1 GKZ BW bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p>(6) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen über eine Konkretisierung der Anforderungen der Satzung zur Durchführung der Umlagen.</p>	<p>(4) Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, können Darlehen aufgenommen werden.</p>	
<p>§ 23 Planungs- & Baukostenumlage</p> <p>(1) Die Planungs- und Baukostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Planung, Bau und Finanzierung der Infrastruktur nach § 5 und § 6. Von der Umlagepflicht nach der Planungs- und Baukostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.</p>		<p>Regelungen zur Finanzierung und Refinanzierung von Planung und Bau</p> <p>Umsetzung von P6 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regionalstadtbahn</p>
<p>(2) Unter die Planungs- und Baukostenumlage fallen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Investition in den Streckenaus- und -neubau und den Haltestellenumbau im Rahmen</p>		<p>Umsetzung von P1, P2, P15 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu</p>

<p>tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>		<p>des Bahnstationsmodernisierungsprogramms II erstmalig anfallen, insbesondere für die Planung für alle Leistungsphasen, ergänzende Gutachten für die Streckenplanung, streckenbezogene externe Projektsteuerung und den Bau. Erfasst sind nur die für die Herstellung der Infrastruktur für die Regional-Stadtbahn notwendigerweise anfallenden Kosten und Ausgaben. Dazu sind jeweils alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme des Verkehrsbetriebs in der beschlossenen Taktlichte notwendig sind. Dies kann auch Aufwendungen und Auszahlungen für Maßnahmen umfassen, die geographisch nicht direkt an der Strecke liegen, z.B. zur Kapazitätsausweitung auf angrenzenden Strecken oder zur Einbindung der Leit- und Sicherungstechnik. Nicht von der Planungs- und Baukostenumlage umfasst sind Aufwendungen und Auszahlungen, die aus städtebaulichen Gründen oder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger anfallen. Die Umgestaltung von Haltestellenumfeldern im Sinne von Mobilitätsknotenpunkten ist nicht umfasst und verbleibt als Aufgabe der jeweiligen Belegheitskommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Ausgenommen von</p>
---	--	--

<p>der Planungs- und Baukostenumlage sind Maßnahmen zur Planung und zum Bau von Werkstätten und zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt, die den Regeln über die Betriebskostenumlage (§ 24) unterliegen. Die übrigen Abstellanlagen werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, aufgrund deren (Aus-)Bau sie entstehen.</p>		
<p>(3) Für den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Finanzierungsbedarf gelten für Maßnahmen in den Knotenbahnhöfen die besonderen Umlagemaßstäbe des Absatzes 10 und im Übrigen die nachfolgenden allgemeinen Umlagemaßstäbe des Absatzes 4.</p>		
<p>(4) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Strecke ausgewiesen. 70 von Hundert des streckenbezogenen Finanzbedarfs werden gemäß dem Anliegeranteil (Absätze 6 – 9) umgelegt und 30 von Hundert gemäß dem Solidarsockel (Absatz 5).</p>		<p>Umsetzung von P3 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regionalstadtbahn</p>

<p>(5) Nach dem Solidarsockel umlagepflichtig sind der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen und der Zollernalbkreis. Der Landkreis Reutlingen trägt 36 von Hundert, der Landkreis Tübingen 37 von Hundert und der Zollernalbkreis 27 von Hundert des nach dem Solidarsockel umzulegenden Finanzbedarfs.</p>	<p>Umsetzung von P7 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
<p>(6) Nach dem Anliegeranteil umlagepflichtig sind diejenigen Verbandsmitglieder, die Anlieger der Strecke sind. Anlieger ist – gesondert für jede Strecke der Regional-Stadtbahn – jedes Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet die betreffende Strecke verläuft. Ist nur ein Verbandsmitglied Anlieger, trägt es den Anliegeranteil allein. Sind mehrere Verbandsmitglieder Anlieger, so ist der Anliegeranteil zwischen den Verbandsmitgliedern, die Anlieger sind, nach dem Nutzenanteil gemäß den in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu teilen. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 9 integrieren kann.</p>	<p>Umsetzung von P8, P16, P17 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>

	<p>Umsetzung von P12 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
	<p>(7) Einer von Absatz 6 abweichenden Berechnung des Anliegeranteils unterliegt der Finanzbedarf für Maßnahmen zum Neu- und Umbau der Stationen und für Blockverdichtungen an der Neckar-Alb-Bahn. Der Anliegeranteil für diese Maßnahmen wird durch das Verbandsmitglied getragen, auf dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird. Die im Bahnhof Metztingen notwendigen Umbauten zur Einbindung der Ermstalbahn für einen dichteren Takt werden der Ermstalbahn zugerechnet.</p> <p>(8) Bei Strecken, die das Verbandsgebiet überschreiten, werden die Finanzierungsanteile Dritter vor Berechnung von Solidarsockel und Anliegeranteil zum Abzug gebracht.</p> <p>(9) Der unter Berücksichtigung von Absatz 6 bis 8 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Anliegeranteil für die jeweiligen Strecken und Stationen je Verbandsmitglied ist in Anlage 2 festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 6 Satz 3 mitteilen.</p>

<p>Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach Anlage 2 mit den Kriterien gemäß Anlage 1 durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der Anlage 2 mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Anliegeranteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.</p>		
<p>(10) Gesondert erfasst wird der Finanzbedarf für Planung und Bau der Infrastruktur in den Knotenbahnhöfen der Regional-Stadtbahn, derzeit in den Bahnhöfen Reutlingen Hbf und Tübingen Hbf. Dazu gehören die Herstellung zusätzlicher Personenbahnsteiggleise, die Einbindung der auf den Knoten zulaufenden Strecken, die zur Einbindung notwendigen Systemwechselstellen, Umbauten zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Abgrenzung der zentralen Knotenbahnhöfe zu den Aufwendungen der jeweiligen zulaufenden</p>		<p>Umsetzung von P11 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>

<p>Strecken erfolgt auf Höhe des jeweiligen Einfahrtssignals. Falls kein Einfahrtssignal vorhanden ist, erfolgt die Abgrenzung an der ersten Weiche des Bahnhofsbereichs. Im Falle, dass zwischen Einfahrtssignal und Bahnsteig des Knotenbahnhofs noch eine weitere Station mit Fahrgastwechsel liegt, erfolgt die Abgrenzung mit Abschluss dieses Bahnsteigs, bzw. dem die Einfahrt in den zentralen Bahnhofsteil sichernden Zwischensignal. Der unter diesen Absatz fallende Finanzbedarf wird zu gleichen Teilen durch alle für die Planungs- und Baukostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder getragen.</p>		
<p>(11) Soweit den Verbandsmitgliedern nach § 6 erstattungsfähige Planungs- u. Bauaufwendungen aus Alt- und Bestandsverträgen entstanden sind, wird ihre Umlagepflicht mit den ihnen jeweils zu erstattenden Planungs- und Bauaufwendungen verrechnet. Die Umlagepflicht gilt insoweit als erloschen, als sie sich mit den erstattungsfähigen Planungs- u. Bauaufwendungen deckt.</p> <p>(12) Die Versandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung</p>		

<p>der Berechnung der Planungs- und Baukostenumlage.</p>		
<p>§ 24 Betriebskostenumlage (1) Die Betriebskostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf die Gewährleistung des Betriebs der Infrastruktur nach § 5, des Verkehrsangebots nach § 7 sowie der Fahrzeugbereitstellung nach § 8. Von der Umlagepflicht nach der Betriebskostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.</p>		<p>Refinanzierung des Verkehrsangebots über die Betriebskostenumlage</p>
<p>(2) Unter die Betriebskostenumlage fallen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen von Absatz 1 anfallen, insbesondere für die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften zur Sicherstellung des Verkehrsangebots im Rahmen der Zuständigkeit des Zweckverbands, Mitfinanzierungsanteile im SPNV, Finanzierung des Infrastrukturbetriebs durch Dritte, ggf. auch durch die direkte Übernahme von Infrastrukturnutzungsentgelten, Betrieb eigener</p>		<p>Nachfolgeregelung für die Bestellung und Finanzierung von RSBNA-Verkehren auf den Strecken des derzeitigen „Netz 18“</p> <p>Umsetzung von P13, B1 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu</p>

<p>Infrastrukturen (einschließlich Instandhaltung), Finanzierung der Fahrzeuge, Instandhaltung der Fahrzeuge, Verwaltungskosten für die Leitstelle, Personal- und Fahrzeugplanung und Öffentlichkeitsarbeit für den laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist nach der Betriebskostenumlage auch der Finanzbedarf für Maßnahmen zur Planung und zum Bau der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Werkstätten umlagefähig; dies schließt Maßnahmen zur Planung und zum Bau von zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt ein. Der Finanzierungsbedarf für den laufenden Verkehrsvertrag „Netz 18“ ist bis zu dessen Auslaufen nicht umlagefähig. Die Verbandsversammlung kann eine frühere Einbeziehung der unter das „Netz 18“ fallenden Verkehre in die Betriebskostenumlage beschließen.</p>	<p>tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
<p>(3) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Linie bzw. Liniengruppe der Regional-Stadtbahn gemäß § 3 Absatz 4 ausgewiesen. Können Einzelfahrten nicht eindeutig einer Linie oder Liniengruppe zugeordnet werden, werden sie entsprechend dem Zugkilometeranteil verteilt, der</p>	<p>Umsetzung von B3 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>

<p>auf den jeweiligen Linien oder Liniengruppen erbracht wird.</p>		
<p>(4) Der Finanzbedarf je Linie bzw. Liniengruppe wird auf die nach der Betriebskostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder anhand des Nutzenanteils der Einwohner der Projektpartner umgelegt (Wohnortprinzip). Bei der Ermittlung des Nutzenanteils sind die Maßstäbe nach Anlage 3 maßgeblich. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 5 integrieren kann.</p>		<p>Umsetzung von B10, B11 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
<p>(5) Der unter Berücksichtigung von Absatz 4 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Nutzenanteil für die jeweiligen Linien und Liniengruppen je Verbandsmitglied auf Grundlage des zu erwartenden Nutzens ist in Anlage 4 festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 4 Satz 4 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der</p>		

<p>Anliegeranteile nach Anlage 4 mit den Kriterien gemäß Anlage 3 durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der Anlage 4 mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Nutzenanteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.</p>	
<p>(6) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Betriebskostenumlage.</p>	
<p>§ 25 Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (1) Die Fahrzeugbeschaffungsumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Fahrzeuggestellung nach § 8 übertragene Aufgabe zur Beschaffung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Zweisytemfahrzeuge.</p>	<p>Finanzierung von Fahrzeugen und Werkstatt in die Verbandsatzung.</p>

<p>(2) Umlagefähig ist der Finanzbedarf für Maßnahmen des Zweckverbands, die mit der Fahrzeugbeschaffung im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die der Zweckverband zur Vorbereitung und Durchführung der Fahrzeugbeschaffung ergreift, namentlich zur juristischen und fachlichen Begleitung des Beschaffungsvorgangs. Nicht umfasst sind Aufwendungen und Auszahlungen aus der Finanzierung der Fahrzeuge selbst. Diese sind über die Betriebskostenumlage zu decken.</p> <p>(3) Von der Umlagepflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen sind der Zollernaltkreis und der Regionalverband Neckar-Alb. Der Finanzbedarf nach Absatz 2 wird auf die übrigen Verbandsmitglieder zu je einem Viertel umgelegt.</p> <p>(4) Die Verbandversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Fahrzeugbeschaffungskostenumlage.</p>		
<p>§ 26 Allgemeine Projektkosten</p> <p>(1) Die allgemeine Projektkostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für</p>	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 2 Satz 1</p> <p>(2) Umlagen, die den Aufwand des Zweckverbands für seinen laufenden Betrieb abdecken</p>	<p>Umsetzung von A1 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden</p>

<p>seinen laufenden Betrieb (Allgemeinkosten), der nicht nach den anderen Umlagen umlagefähig ist.</p>	<p>(Allgemeinkosten), werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.</p>	<p>Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>
<p>Dazu gehören auch Aufwendungen und Auszahlungen für die Verwaltung von Fördermitteln durch den Zweckverband, allgemeine Projektverwaltung und -koordination, Personalaufwendungen des Zweckverbands, die nicht dem Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb zuzuordnen sind, sowie für Vergabe und Durchführung von übergreifenden Aufträgen, die das Gesamtprojekt betreffen (z.B. standardisierte Bewertung, Erarbeitung Planungsgrundlagen, Öffentlichkeitsarbeit).</p>	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 1 Satz 2 Zu den Aufwendungen gehören auch die Leistungen, die der Zweckverband gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Satzung erbringt.</p>	
<p>(2) Zur Deckung des umlagefähigen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 haben alle Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen beizutragen. (3) Die Versammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung</p>	<p>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs Abs. 2 Satz 1 (2) Umlagen, die den Aufwand des Zweckverbands für seinen laufenden Betrieb abdecken (Allgemeinkosten), werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen.</p>	<p>Umsetzung von A2 Festlegung zu Eckpunkten der Aufteilung der kommunal zu tragenden Kosten des Projekts Regional-Stadtbahn</p>

<p>der Berechnung der Allgemeinen Projektkostenumlage.</p>		
<p>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</p> <p>(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 14 Absatz 4 Satz 3, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.</p> <p>(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach den für ihn für den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen.</p> <p>(3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>	<p>§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</p> <p>(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 6 Absatz 3 Satz 2, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.</p> <p>(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach den für ihn für den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen.</p> <p>(3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleiben- den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p> <p>(4) Absatz 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>

<p>(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Absatz 2 GKZ.</p>	<p>Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 5.</p>
<p>§ 28 Auflösung des Zweckverbands</p> <p>(1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.</p> <p>(2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der nach den für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor der Auflösung festgesetzten Umlagen nach § 22 dieser Satzung.</p> <p>(3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.</p> <p>(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.</p>	<p>§ 16 Auflösung des Zweckverbands</p> <p>(1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.</p> <p>(2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der nach den für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor der Auflösung festgesetzten Umlagen nach § 14 dieser Satzung.</p> <p>(3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.</p> <p>(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 29 Schiedsstelle</p> <p>(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das</p>	<p>§ 17 Schiedsstelle</p> <p>(1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>

<p>Regierungspräsidium Tübingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.</p> <p>(2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>(3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.</p> <p>(2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.</p> <p>(3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.</p>	
<p>§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbands unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur</p>	<p>§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbandes unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen</p>	<p>Keine Änderungen, neu in 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>

<p>Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.</p>	<p>Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.</p>	
<p>§ 31 Inkrafttreten Diese Fassung der Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft, jedoch frühestens nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten Diese Fassung der Satzung tritt am 11.12.2021 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.</p>	<p>Datum des Inkrafttretens aktualisiert, neu in 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 32 Anlagen Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung: Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten</p>		<p>Umsetzung Finanzierungsschlüssel, Anlagen als Bestandteil der Satzung</p>

Maßstäbe für die Fortschreibung der Kostenschätzung

Anpassung des Basisjahrs

In den Drucksachen des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zum Finanzierungsschlüssel (DS 2020-4, DS 2021-4, DS 2023-01) sind – wie bei Infrastrukturinvestitionen in Deutschland üblich – die Kostenermittlungen mit dem Preisstand derjenigen Fassung der Verfahrensanleitung zur Standardisierten Bewertung dargestellt, mit der das Vorhaben bewertet wurde. Bei der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist dies das Jahr 2016. Durch diese Bezugnahme auf einen in der Vergangenheit liegenden Preisstand werden insbesondere drei Ziele erreicht:

- Die Kostenermittlung kann, in Abhängigkeit von der aktuellen Planungsphase, so genau wie technisch möglich erfolgen, da Referenzwerte aus technisch abgeschlossenen Projekten vorliegen.
- Die Konstanz im Preisstand ermöglicht es, neue Kostenermittlungen mit älteren Ständen sowie anderen Projekten inhaltlich vergleichbar zu machen, ohne gesonderte Korrekturen aufgrund der Inflation vornehmen zu müssen.
- Die für das Projekt anfallenden Kosten können im Verhältnis zu einem bekannten Haushaltsvolumen der öffentlichen Hand betrachtet werden, wodurch die Einschätzung der Leistbarkeit für die kommunalen Gremien einfacher ist.

Zwischenzeitlich haben sich gegenüber diesem Preisstand Veränderungen ergeben, sodass insbesondere für die Haushalts- und Mittelfristplanung eine Überarbeitung angezeigt ist. Mit den im Rahmen der RSBNA im vergangenen Jahre laufenden Planungen sind zugleich die inhaltlichen Voraussetzungen gegeben, die Werte aus dem Jahr 2016 nun auf das Jahr 2022 als neues Bezugsjahr fortschreiben zu können.

Maßstäbe für die Dynamisierung von Kostenermittlungen

Vorausschauend auf die Umsetzung des Projektes bezogen sind für die Haushaltsplanung und Mittelbedarfsplanung die nominell anfallenden Kosten mit Preisstand im jeweiligen Jahr des Anfalls relevant. Hierfür ist eine möglichst realistische Vorschau der nominell anfallenden Gesamtkosten des Projekts erforderlich.

Mit der Änderung der Verbandssatzung gemäß DS 2023-06 wird der entscheidende Schritt zur tatsächlichen Umsetzung des Projekts durch den ZV RSBNA vollzogen. Vor diesem Hintergrund wurde für das Gesamtprojekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb mit dem Rahmenantrag zum Finanzierungsschlüssel (DS 2022-05) eine Termin- und Kostenvorschau anhand von realen Erfahrungswerten aus Schieneninfrastrukturprojekten erstellt:

- Unter Berücksichtigung der üblichen Kosten für die Projektdokumentation und Endabrechnung nach Inbetriebnahme der letzten Anlagenbestandteile werden nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich bis in das Jahr 2037 Kosten im Schlüssel Planung und Bau anfallen.
- Die Verkehrsaufnahme der ersten vollständig eigenständigen Linie der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist für das Jahr 2029 vorgesehen, sodass nach dem Finanzierungsschlüssel ganzjährig zu verteilende Betriebskosten erstmalig im Jahr 2030 anfallen. Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass die Zuschussbedarfe im aktuell laufenden Verkehrsvertrag zu Modul 1 (Netz 18) gemäß Eckpunktepapier nicht im Finanzierungsschlüssel verteilt werden.

Eine derartig langfristige Vorschau deutlich über den Zeitraum der mittelfristigen 5-Jahres-Planung hinaus unterliegt naturgemäß hohen Unsicherheiten und ist sehr stark von der allgemeinen Preisentwicklung abhängig. Daher werden nachfolgend Szenarien gebildet, die der Abschätzung zugrunde liegen.

Planung und Bau

Die Kostenermittlungen für die Baukosten an den Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind planungsphasenabhängig in den Planungen der Einzelstrecken enthalten. In der Grundsatzdrucksache zum Finanzierungsschlüssel (DS 2021-4) sind diese gesamthaft für das gesamte Projekt dargestellt sowie durch einen pauschal angenommenen Planungskostenzuschlag ergänzt. Auf diesen Kostenermittlungen baut die dynamisierte Kostenplanung auf, wobei auch neuere Erkenntnisse durch den Abschluss weiterer Planungsphasen bis zum Stand 04/2023 berücksichtigt wurden.

In Bezug auf den zeitlichen Anfall der Planungs- und Baukosten im Projektverlauf wurden modellhafte Annahmen getroffen, die auf Erfahrungswerten in anderen Projekten aufbauen. Die jährlichen Kosten wurden anschließend auf die Fördermittelgeber sowie Projektpartner verteilt. Gleichzeitig wurden anhand der zu erwartenden Förderung die kommunalen Kostenanteile berechnet. Die jährliche Ausweisung des kommunalen Kostenanteils berücksichtigt allerdings nicht anfallende kommunale Zwischenfinanzierungen, die sich aus dem zeitlichen Versatz zwischen Anfall von Kosten und dem Zufluss der entsprechenden Fördermittel ergeben.

Die Dynamisierung baut auf dem neuen Basisjahr 2022 auf. Für die Fortschreibung wurde – wie auch bei anderen Schieneninfrastrukturprojekten in Ermangelung eines eigenen Index für Schieneninfrastrukturprojekte üblich – pauschal der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für den Straßenbau herangezogen. Dies entspricht einer eher konservativen Annahme, da sowohl der Preisindex für Straßenbau des Statistischen Landesamtes wie auch verschiedene Indizes für andere Baukomponenten unter diesem Wert liegen.

Für die weitere Preisentwicklung in den kommenden Jahren wurden drei Szenarien mit 2 %, 4 % und 6 % jährlicher Preissteigerung dargestellt. Dabei stellt das untere Szenario die Zielsetzung der Europäischen Zentralbank dar, die allgemeine Preissteigerung bei jährlich 2 % zu stabilisieren. Das mittlere Szenario entspricht einem vorsichtig angenommenen wahrscheinlichsten Szenario seitens des Zweckverbands. Die darin angenommene jährliche Steigerungsrate von 4 % entspricht dem Durchschnitt der Baupreissteigerungen in den fünfzehn Jahren von 2007 bis 2022. Für das obere Szenario wird eine dauerhafte jährliche Steigerungsrate von 6 % vorgesehen, die der dreifachen, jährlich durch die EZB angestrebten Inflationsrate entspricht und eine 50 % höhere Steigerungsrate der Baukosten als im mittleren Szenario abbildet.

Sowohl die reale Inflation seit 2016 als auch die Inflationserwartungen in den kommenden Jahren sollen mit der Mittelfristplanung in der Zukunft regelmäßig fortgeschrieben werden, da davon auszugehen ist, dass die zukünftige Inflationsentwicklung hohen Unsicherheiten unterliegt und eine eindeutige Vorausberechnung bzw. Prognose nicht möglich ist.

Betrieb

Die Kosten für den Betrieb der Regional-Stadtbahn (inkl. Refinanzierung der Fahrzeuge und Betrieb der Werkstatt) wurden initial im Rahmen der Erstellung des Finanzierungsschlüssels (DS 2021-4) abgeschätzt. In die Abschätzung sind Werte aus vielen verschiedenen Quellen für die einzelnen Kostenbestandteile des Verkehrsbetriebs eingeflossen. Diese Annahmen beinhalten naturgemäß große Unsicherheiten, die mit fortschreitendem Projektfortschritt kleiner werden. Besonders große Unsicherheiten bestehen in Bezug auf das bestellte Fahrplanvolumen, das durch die kommunalen Gremien und das Land bei Ausschreibung der Verkehrsleistung festgelegt wird, sowie in Bezug auf die Landeszuschüsse.

Aufgrund dieser Möglichkeiten wurden aus diesen beiden Aspekten im Rahmen der Betrachtungen zum Finanzierungsschlüssel zwei Szenarien gebildet:

- Szenario A umfasst ein niedriges Zuschussniveau seitens des Landes und die Taktdichten, wie in der Standardisierten Bewertung unterstellt (Grundangebot).
- Szenario B umfasst ein hohes Zuschussniveau und Taktdichten, wie bei Stadtbahnnetzen üblich (Attraktives Angebot)

Die Betriebskosten setzen sich zu wesentlichen Anteilen aus Infrastrukturnutzungsentgelten, Personalkosten, Fahrzeugkosten und Energiekosten zusammen. Für den Bereich Betrieb existiert kein eigener statistischer Index, anhand dessen die Kostenentwicklung insgesamt fortgeschrieben werden kann. Die Personalkosten sind von 2016 bis 2022/23 um etwa 24 % gestiegen (Personalkostenindex SPNV des Bundesverbandes SchienenNahverkehr e.V. i.V.m. Arbeitskostenindex), die Infrastrukturkosten bis 2021 um ca. 10 % (Marktuntersuchung Eisenbahn der Bundesnetzagentur), die Energiekosten (inkl. Netzentgelte) bis zum 1. Quartal 2023 um ca. 80% (Abschätzung aufgrund versch. Indizes). Für die Fahrzeugkosten gelten die mit Abschluss der Verträge vereinbarten Regelungen zu den Fahrzeugpreisen. Die Bundesnetzagentur gibt jährlich eine Marktuntersuchung Eisenbahn heraus, deren neueste Zahlen sich auf das Jahr 2021 beziehen. Dieser Marktuntersuchung kann entnommen werden, dass die Gesamtkosten für Verkehrsunternehmen im SPNV bis 2021 um 13 % gestiegen sind.

In der Fortschreibung der Betriebskosten von 2016 bis heute hat in der Summe eine Steigerung um ca. 30 % stattgefunden. Dieser Wert inkludiert bereits die aufgrund des Inflationsgeschehens der Jahre 2022 und 2023 und der jüngsten Tarifabschlüsse erwartbar steigenden Personalausgaben, die einen relevanten Anteil der Betriebskosten ausmachen. Die weitere Entwicklung wird analog zur Säule Planung und Bau in den kommenden Jahren in drei Szenarien mit 2 %, 4 % und 6 % dargestellt. Dabei stellt das 2 % Szenario die Zielsetzung der Europäischen Zentralbank dar, das 4 % Szenario entspricht einem vorsichtig angenommenen wahrscheinlichsten Szenario seitens des Zweckverbands, während eine dauerhafte Inflation von 6 % als obere Risikoabschätzung vorgesehen wird.

Sowohl die reale Inflation seit 2016 als auch die Inflationserwartungen in den kommenden Jahren werden in der Zukunft fortgeschrieben. Hierbei werden dann insbesondere neuere Marktuntersuchungen der Bundesnetzagentur berücksichtigt.

Anlage 4.1 zu ZV RSBNA Drucksache DS 2023-06

Langfristiger Mittelbedarf Planung und Bau (Preisstand 2022)

in Mio. €	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
Gesamtinvestition (Planung und Bau)	7,5	40,4	44,3	24,4	11,9	89,4	214,5	512,3	455,2	283,7	180,9	149,9	127,1	26,2	10,9	2178,4
- davon GVFG-gefördert	5,3	28,0	30,5	17,0	8,3	75,1	179,2	429,4	382,7	240,1	152,8	127,1	110,0	22,2	9,3	1816,8
- davon Bundesanteil	2,4	13,0	14,1	7,8	3,8	60,7	146,0	357,3	320,1	201,9	126,2	105,1	94,7	18,3	7,6	1479,2
- davon Landesanteil	2,9	15,0	16,4	9,2	4,5	14,4	33,1	72,1	62,6	38,2	26,6	22,0	15,2	3,9	1,6	337,6
- davon komm. Anteil	2,2	12,4	13,8	7,4	3,6	14,3	35,3	82,9	72,5	43,6	28,1	22,8	17,1	4,0	1,7	361,6

Landkreis Reutlingen	Modul 1	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
Gesamtinvestition	67,8	1,2	10,0	13,4	6,0	2,6	12,7	44,1	146,1	133,3	78,0	36,4	22,6	14,8	3,0	593,4
dv. kommunaler Anteil	8,8	0,4	3,3	4,4	1,9	0,8	2,3	7,7	24,7	22,2	12,2	5,7	3,6	2,0	0,5	100,7

Landkreis Tübingen	Modul 1	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
Gesamtinvestition	68,2	2,1	11,4	10,4	5,8	3,3	27,4	71,4	142,0	119,7	70,8	46,7	38,9	7,0	2,9	661,6
dv. kommunaler Anteil	8,7	0,6	3,5	3,2	1,7	1,0	4,5	11,9	23,1	18,8	10,8	7,3	5,9	4,5	1,1	107,1

Zollernalbkreis	Modul 1	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
Gesamtinvestition	16,4	3,0	11,4	13,3	8,7	3,7	31,2	57,1	128,5	117,2	86,2	66,5	60,2	12,4	5,2	690,3
dv. kommunaler Anteil	2,1	0,9	3,3	3,9	2,5	1,1	4,3	8,4	18,8	17,5	12,9	10,0	8,1	1,9	0,8	106,9

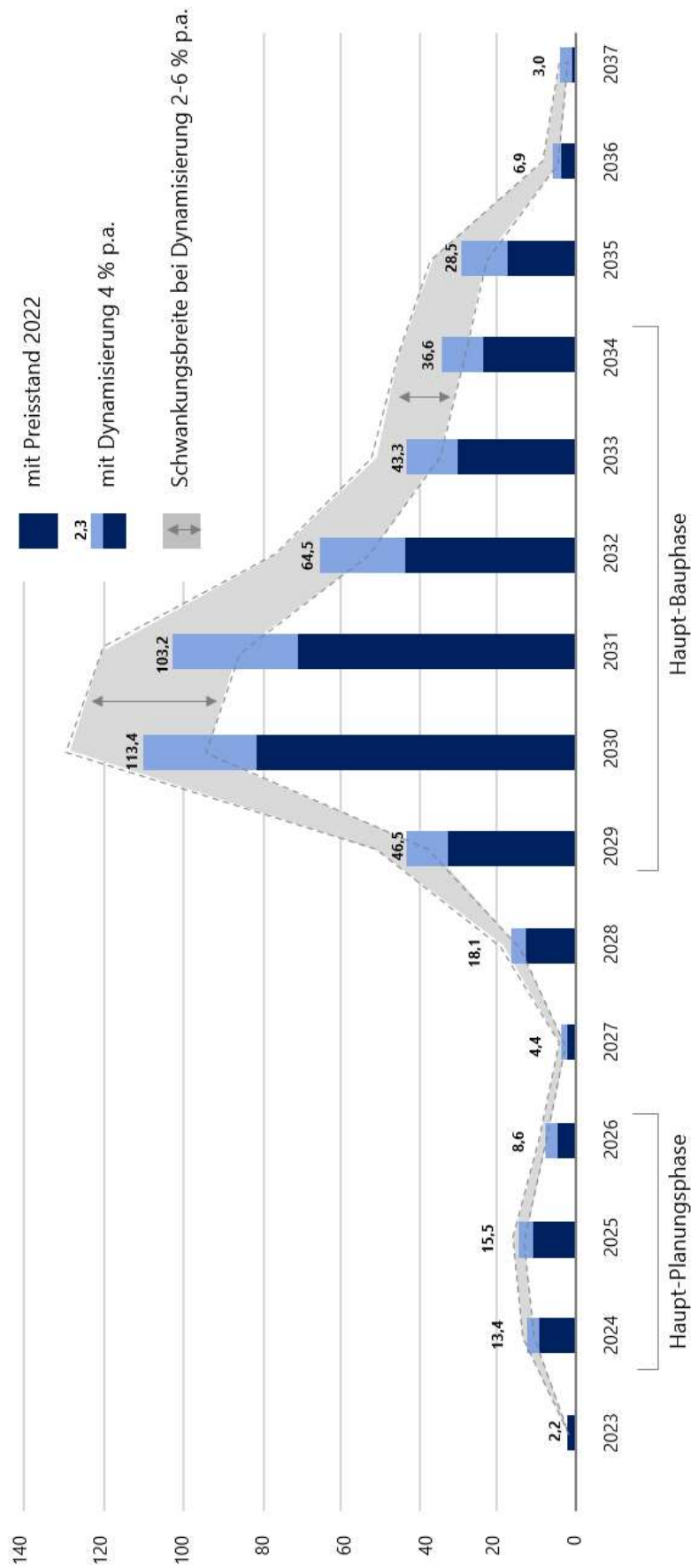
Stadt Reutlingen	Modul 1	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
Gesamtinvestition	5,6	0,2	3,1	3,6	1,5	0,9	3,9	17,0	48,6	42,0	21,8	8,4	2,3	0,5	0,2	164,1
dv. kommunaler Anteil	0,8	0,1	1,0	1,2	0,5	0,3	0,8	3,1	8,6	7,2	3,5	1,4	0,3	0,1	0,0	29,7

Stadt Tübingen	Modul 1	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2033	2034	2035	2036	2037	Summe
Gesamtinvestition	66,2	0,9	4,5	3,6	2,4	1,5	14,2	24,9	47,1	43,0	26,9	20,1	17,6	3,3	1,4	293,3
dv. kommunaler Anteil	8,8	0,3	1,3	1,1	0,7	0,4	2,3	4,2	7,7	6,8	4,2	3,1	2,2	0,5	0,2	46,5

Basis: Finanzierungsschlüssel inkl. Regelung zwischen Stadt und LK Reutlingen, Preisstand 2022

Anlage 4.2 zu ZV RSBNA Drucksache DS 2023-06

Langfristiger Mittelbedarf Planung und Bau (mit Dynamisierung)



Anlage 5.1 zu ZV RSBNA Drucksache DS 2023-06
Langfristiger Mittelbedarf Betrieb (Preisstand 2022)

Mio. €	bis 2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038 ff.
Szenario A: Gesamtkosten	0,0	0,0	2,0	19,3	27,2	27,2	27,2	42,2	42,2	42,2	42,2
Szenario A: davon kommunal	0,0	0,0	0,7	3,8	9,3	9,3	9,3	16,2	16,2	16,2	16,2
Szenario B: Gesamtkosten	0,0	0,0	2,4	27,2	38,4	38,4	38,4	62,2	62,2	62,2	62,2
Szenario B: davon kommunal	0,0	0,0	1,0	3,6	7,3	7,3	7,3	14,9	14,9	14,9	14,9

	bis 2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038 ff.
Landkreis Reutlingen											
Szenario A	0,0	0,0	0,0	0,8	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6
Szenario B	0,0	0,0	0,0	0,3	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0

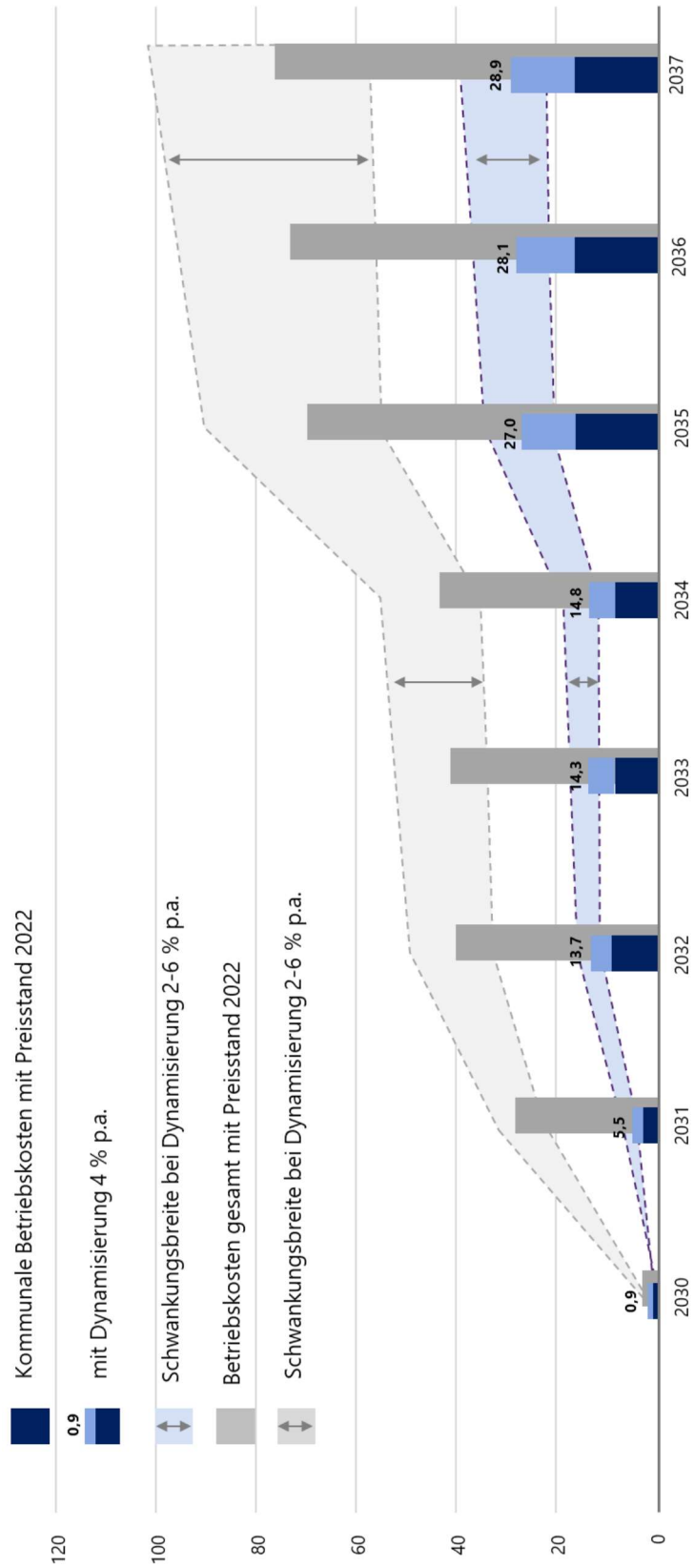
	bis 2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038 ff.
Landkreis Tübingen											
Szenario A	0,0	0,0	0,0	1,1	1,9	1,9	1,9	4,6	4,6	4,6	4,6
Szenario B	0,0	0,0	0,0	1,1	1,9	1,9	1,9	5,4	5,4	5,4	5,4

	bis 2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038 ff.
Zollernalbkreis											
Szenario A	0,0	0,0	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8	4,1	4,1	4,1	4,1
Szenario B	0,0	0,0	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2	4,1	4,1	4,1	4,1

	bis 2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038 ff.
Stadt Reutlingen											
Szenario A	0,0	0,0	0,0	0,4	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0
Szenario B	0,0	0,0	0,0	0,2	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,5

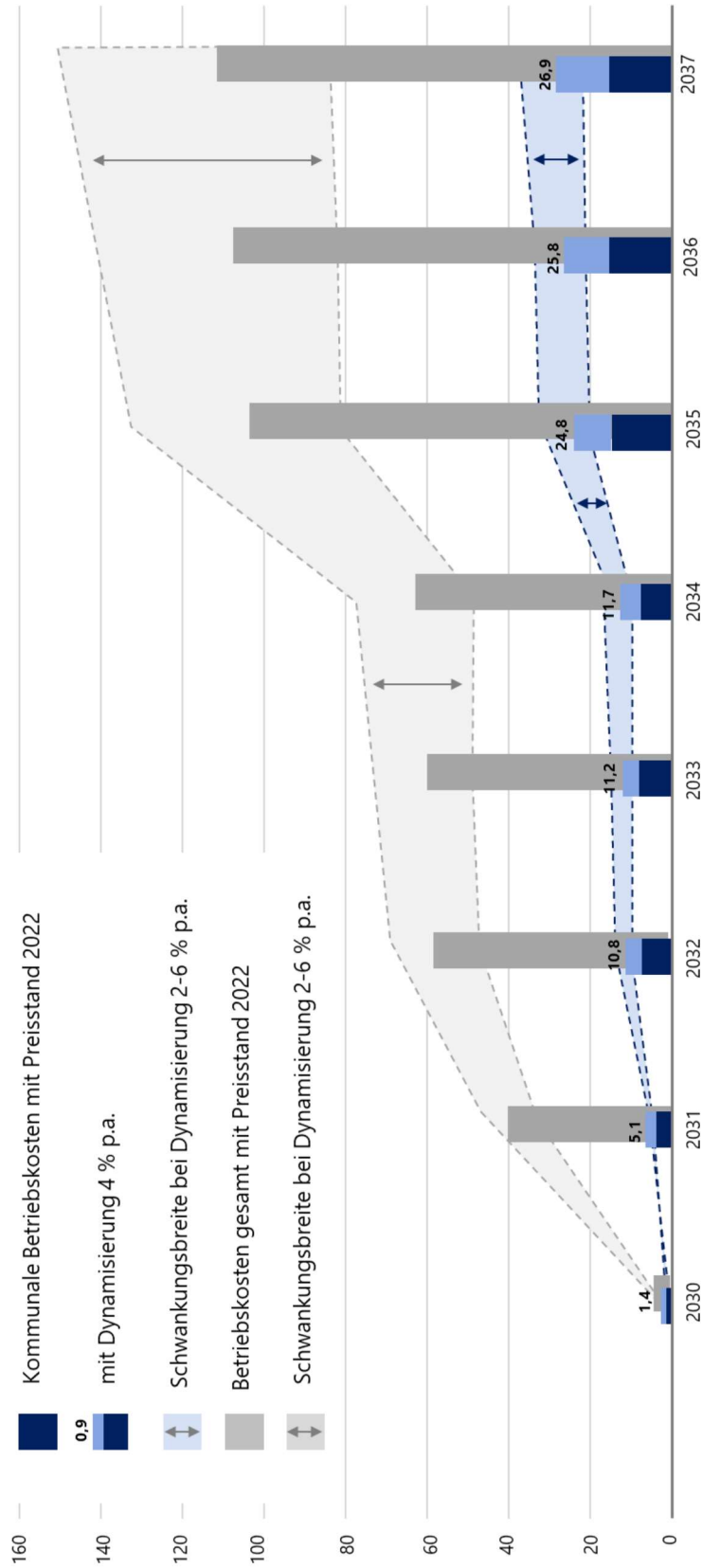
	bis 2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038 ff.
Stadt Tübingen											
Szenario A	0,0	0,0	0,0	0,9	1,2	1,2	1,2	1,8	1,8	1,8	1,8
Szenario B	0,0	0,0	0,0	0,9	1,1	1,1	1,1	1,9	1,9	1,9	1,9

Basis: Finanzierungsschlüssel inkl. Regelung zwischen Stadt und LK Reutlingen | Preisstand 2022



Anlage 5.3 zu ZV RSBNA Drucksache DS 2023-06

Langfristiger Mittelbedarf Betrieb (Szenario B mit Dynamisierung)



Änderung der Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn
Neckar-Alb (ZV RSBNA) vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020,
29.04.2021 und 10.12.2021

Präambel

Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, ein Schienenverkehrssystem als zentrales, regionalbedeutendes Infrastrukturprojekt für die Region Neckar-Alb zu entwickeln. Es trägt die Bezeichnung „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“.

Der Aus- und Neubau sowie die Reaktivierung von Schienenstrecken ist die Grundlage für ein regionales Schienenverkehrssystem, das für die Einwohner und Arbeitskräfte in den Städten und Gemeinden sowie im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen ein attraktives, elektrifiziertes und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot mit einem dichten Taktverkehr bereitstellen soll und so die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sichert. Durch die Kombination der Vorteile der Erschließungswirkung von Straßenbahnen mit verbesserten Verkehren auf den bestehenden Eisenbahnstrecken soll ein Schienenverkehrssystem entstehen, das den Bedürfnissen und der räumlichen Struktur der Region Neckar-Alb mit ihrem Oberzentrum Reutlingen-Tübingen entspricht. Zusammen mit einem gut abgestimmten, straßengebundenen öffentlichen Verkehr wird damit der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich gestärkt. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird deshalb auch dazu beitragen, den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu steigern und u. a. positive Auswirkungen auf die Umwelt zu entfalten.

Die kommunalen Körperschaften unterstützen damit die Ziele des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Arbeit des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den

Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.

Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.

Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) die nachstehende

Verbandssatzung

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (nachfolgend **„Zweckverband“**).
- (2) Der Zweckverband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit dies von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wird.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mössingen.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

2. Abschnitt: Aufgaben des Zweckverbands

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband übernimmt für seine Verbandsmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Verbandsaufgaben die Sicherstellung von Planung, Bau und Betrieb der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (nachfolgend **„das Projekt“** oder **„Regional-Stadtbahn“**).

- (2) Die Regional-Stadtbahn wird nach Inbetriebnahme die Bevölkerung der Region durch ein Zweisystem-Stadtbahnssystem auf Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken mit hochwertigen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bedienen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und die Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahninfrastrukturen (Strecken, d.h. Neu-, Ausbau- und Reaktivierungsstrecken, Stationen, Abstellanlagen, Werkstätten), die Beschaffung, Bereitstellung und Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeugen (Zweisystemfahrzeuge) sowie die Planung, den Betrieb, die Sicherstellung und die Finanzierung der Eisenbahn- und Straßenbahnverkehrsdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- (3) Zu den Strecken der Regional-Stadtbahn gehören als Ausbaustrecken die Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg), die Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen), die Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen), die Zollern-Alb-Bahn (Tübingen – Albstadt-Ebingen), die Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg – Horb) und die Hohenzollernbahn (Hechingen – Burladingen) sowie als Neubau- und Reaktivierungsstrecken die Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen), die Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren) und die Echaztalbahn mit Innenstadt Reutlingen (Reutlingen – Engstingen). Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband zusätzliche Strecken in die Regional-Stadtbahn aufnehmen.
- (4) Das Verkehrsangebot der Regional-Stadtbahn umfasst die auf den Strecken der Regional-Stadtbahn zu erbringenden Personenverkehrsleistungen der Linien S 1 (Tübingen – Albstadt-Onstmettingen), S11 (Tübingen – Mössingen), S2/S21/S12 (Mössingen/Tübingen – Gomaringen – Reutlingen), S3 (Herrenberg – Tübingen – Rottenburg), S31 (Tübingen – Rottenburg – Horb), S5 (Entringen – Tübingen – Reutlingen – Pfullingen – Engstingen), S6 (Bad Urach – Metzingen – Reutlingen – Pfullingen), S7 (Hechingen – Burladingen) sowie ggf. zusätzlich durch den Zweckverband zu bestellende Verkehre, nicht jedoch die in der Aufgabenträgerschaft des Landes erbrachten Verkehre der Expresslinien im überregionalen Verkehr, insb. IRE, MEX, RE-Linien, auch soweit diese die Strecken der Regional-Stadtbahn mitbenutzen.
- (5) Die Linien der Regional-Stadtbahn können nach Maßgabe der öffentlichen Verkehrsinteressen durch die Verbandsversammlung geändert werden.
- (6) Zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Absätze übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband eigene Verbandsaufgaben in den Bereichen allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung (§ 3), Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 4), Gewährleistung der Infrastruktur (§ 5), Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur (§ 6), Gewährleistung des Verkehrsangebots (§ 7),

Bereitstellung von Zweisystemfahrzeugen (§ 8) und Förderung der Regional-Stadtbahn im Verhältnis zu Dritten (§ 9).

§ 3 Allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben der allgemeinen Steuerung und Rahmenplanung für die Umsetzung der Regional-Stadtbahn. Der Zweckverband ist insbesondere zuständig für die übergeordneten allgemeinen Vorgaben und grundlegenden Planungen sowie damit verbundene Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Regional-Stadtbahn erforderlich sind.

§ 4 Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung

Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband die Aufgabe, die Inhalte der Nahverkehrsplanung (§ 8 Absatz 3 PBefG, § 11 ÖPNVG BW) und der Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 11 Absatz 5 ÖPNVG BW) zu erarbeiten und für die Verbandsmitglieder vorzubereiten, soweit es um die Regional-Stadtbahn geht. Die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.

§ 5 Gewährleistung der Infrastruktur

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder die Bereitstellung und den Betrieb der für die Regional-Stadtbahn erforderlichen Eisenbahn- und Straßenbahninfrastruktur zu gewährleisten.
- (2) Dazu stellt der Zweckverband insbesondere Planung und Bau der Infrastruktur der Regional-Stadtbahn sicher. Von der Aufgabenübertragung erfasst sind alle für den Aus-, Um- und Neubau der Infrastrukturen der Regional-Stadtbahn erforderlichen Planungs- und Baumaßnahmen (HOAI-Leistungsphasen 1-9). Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Planung, Begutachtung, Projektsteuerung und die Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Vorschrift ist der Zweckverband berechtigt, Aufträge an Dritte zu vergeben und durchzuführen, Dritten zweckgebundene Zuschüsse zu gewähren oder die Aufgaben selbst oder durch eine Tochtergesellschaft zu erfüllen. Soweit erforderlich darf der Zweckverband Grundstückseigentum oder Nutzungsrechte an Grundstücken erwerben.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder ihrerseits vor Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Verträge über die Erbringung von Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur der Regional-Stadtbahn geschlossen

haben (sog. Alt- u. Bestandsverträge), darf der Zweckverband nach Maßgabe schuldrechtlicher Bestimmungen im Wege der Vertragsübernahme rechtlich in diese Alt- und Bestandsverträge eintreten. Solange und soweit die Vertragsübernahme durch den Zweckverband noch nicht erfolgt ist und in diesem Fall die vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht sind, verbleibt die Zuständigkeit für die Planungs- und Bauleistungen in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang bei den Verbandsmitgliedern, die Vertragspartei sind.

- (5) Nicht auf den Zweckverband übertragen werden Zuständigkeiten für Maßnahmen außerhalb der Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Betriebsanlagen der Eisenbahnen, wie städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern, auch wenn diese aus Anlass der Planung und Bau der Infrastruktur der RSBNA ergriffen werden.

§ 6 Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband zusätzlich die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern bereits entstandene Aufwendungen und Ausgaben zu erstatten, soweit ihnen diese in Erfüllung von Alt- und Bestandsverträgen nach § 5 Absatz 4 entstanden sind. Erstattungsfähig sind alle nach § 23 umlagefähigen Aufwendungen und Ausgaben.
- (2) Anstelle einer Vertragsübernahme in Bezug auf von den Verbandsmitgliedern geschlossene Alt- und Bestandsverträge nach § 5 kann der Zweckverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied entscheiden, auch nur rechtlich oder wirtschaftlich in die Verpflichtungen des jeweiligen Verbandsmitglieds aus den Alt- und Bestandsverträgen einzutreten. Dazu kann der Zweckverband z.B. mit den Gläubigern der jeweiligen Verbandsmitglieder eine Schuldübernahme (§ 414 BGB) vereinbaren oder im Verhältnis zu den jeweiligen Verbandsmitgliedern die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Übernahme der Lasten aus Alt- und Bestandsverträgen übernehmen. Bei der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung des Instruments ist durch den Zweckverband und die beteiligten Verbandsmitglieder sicherzustellen, dass dieses förderunschädlich ist für den Verbandsmitgliedern bereits gewährte vorhabenbezogene Zuschüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen beschließen zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übernahme von Verträgen (Absatz 2) und die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1.

§ 7 Gewährleistung des Verkehrsangebots

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Bezug auf die Regional-Stadtbahn (§ 8 Absatz 3 Satz 1 PBefG), soweit eine Zuständigkeit der Verbandsmitglieder besteht. Dazu übertragen sie dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils maßgeblichen Fassung (nachfolgend VO 1370/2007). Die Landkreise bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.
- (2) Nach dieser Vorschrift sind für die Linien der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 insbesondere die folgenden Befugnisse übertragen:
 - die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO 1370/2007 und der Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007, auch soweit dies der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs dient (§ 16 ÖPNVG BW),
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Absatz 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Absatz 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den gemeinwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

- (3) Die mit dieser Vorschrift übertragene Aufgabe umfasst auch Verkehrsleistungen auf Linienabschnitten außerhalb des Verbandsgebiets, soweit andere Aufgabenträger außerhalb der Verbandsmitglieder dem Zweckverband mit dessen Einverständnis die dafür erforderlichen Zuständigkeiten übertragen. Der Zweckverband darf nach diesem Absatz nur tätig werden, wenn die übertragenden Aufgabenträger den auf ihr Gebiet entfallenden Anteil des Zuschussbedarfs für das Verkehrsangebot übernehmen. Dies ist durch den Zweckverband im Wege einer Vereinbarung sicherzustellen.

§ 8 Bereitstellung von Fahrzeugen

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe, die für die Regional-Stadtbahn geeigneten und betriebsbereiten Zweisystemfahrzeuge bereitzustellen.
- (2) Dies umfasst insbesondere die Beschaffung und Verfügbarmachung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Fahrzeuge sowie deren ordnungsgemäße Instandhaltung.
- (3) Die zum Zweck der Instandhaltung erforderlichen Werkstattkapazitäten und Instandhaltungsleistungen hat der Zweckverband zu beschaffen und vorzuhalten. Dazu darf er nach Maßgabe von § 5 selbst Werkstätten planen, bauen und betreiben, Dritte damit beauftragen oder Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise bei Dritten bestellen.

§ 9 Verhältnis zu Dritten

- (1) Soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben im Übrigen dienlich ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, die Belange der Regional-Stadtbahn im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu vertreten, insbesondere gegenüber dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und deren jeweils nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen. Zur Außenvertretung der Belange der Regional-Stadtbahn in diesem Sinne gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.
- (2) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen. Der Zweckverband kann Verträge mit Dritten schließen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 25 ff., § 29 GKZ) eingehen, sofern es (z.B. in den Fällen abgehender Linien nach § 7) der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Der Zweckverband darf Eigentum erwerben.

- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, u.a. im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege. Zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben kann der Zweckverband auch Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen, Gesellschaftsbeteiligungen halten und sich dieser Gesellschaften bedienen.

§ 10 Verhältnis zu Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung Maßnahmen entlang der Strecken der RSBNA planen und durchführen, übernimmt der Zweckverband die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung dieser Maßnahmen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn solcher Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn den Maßnahmen zwingende Belange der Realisierung der Regional-Stadtbahn entgegenstehen.
- (2) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern damit betraut werden, für alle oder einzelne seiner Mitglieder weitere Aufgaben durchzuführen, wenn deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.
- (3) Der Landkreis Tübingen übt seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so aus, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.

3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 11 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbands,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Ersten Stellvertreters und seiner weiteren 4 Stellvertreter,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 5. das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird,
 6. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung,
 7. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,
 8. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,
 9. über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von mehr als EUR 150.000,--,
 - 9,10. den die Stundung und den Erlass von Forderungen Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbands im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands EUR 50.000,-- übersteigt,
 12. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie die Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte,
 - 10,13. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,

~~11.~~14. die Aufnahme zusätzlicher, nicht in § 2 dieser Satzung genannter, Strecken in die Regional-Stadtbahn, Änderung der Linien (§ 2 Abs. 5),

~~12.~~15. die Gründung von Gesellschaften, den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und die Auflösung von Gesellschaften,

~~13.~~16. Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Aufwendungen und Auszahlungen der Verbandsmitglieder, zur Übernahme von Verträgen nach § 6 und zu den Verbandsumlagen nach §§ 22 ff.

§ 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, im Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben.
- (3) Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Verbandsvorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 14 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videokonferenzen) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz) durchgeführt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung ausgelegt.

§ 15 Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA) und überweist ihm die nachfolgend genannten Gegenstände zur dauernden Erledigung. § 14 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über
 1. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes,
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--,
 3. ~~Verzicht und Stundung~~Stundung und Erlass von Forderungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR ~~250.000~~150.000,--.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Über das Ergebnis der Beratungen soll der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung berichtet werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbands vorberaten werden.

§ 16 Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses

- (1) Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder kraft Amtes der Verbandsversammlung, soweit diese nicht die Funktion des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben, und zwölf weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. § 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

- (2) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Sitzungen des beschließenden Ausschusses zu entsenden.

§ 17 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Erster und die übrigen vier Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung können abwechselnd ihre sechs Mitglieder kraft Amtes innehaben.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die regelmäßige Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahrs und endet mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Soweit zum Ende der Amtszeit die Nachfolger noch nicht gewählt sind, bleiben der amtierende Verbandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger kommissarisch im Amt. Werden in diesem Fall Nachfolger gewählt, so beginnt ihre Amtszeit abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar mit ihrer Wahl und endet zum Ende des übernächsten Jahres, auch wenn sich daraus eine Amtszeit mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren ergibt.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung, sofern eine Entscheidung des Beschließenden Ausschusses zuvor nicht eingeholt werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Absatz 3 und 43 Absatz 5 der GemO zu unterrichten.

§ 18 Vertretung in Gesellschaften

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Gesellschafterversammlungen von Unternehmensträgern, an welchen der Zweckverband beteiligt ist. Falls darüber hinaus weitere Vertreter zu bestimmen sind, werden diese durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des beschließenden Ausschusses gewählt.
- (2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder oder von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.

§ 19 Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 20 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere der Projektgesellschaft, bedient.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklungen und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.
- (4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

4. Abschnitt: Die Wirtschaft des Zweckverbands

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbands wird, soweit er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch Umlagen finanziert. Dabei unterscheidet der Zweckverband zwischen den folgenden vier Umlagen:
 1. Planungs- & Baukostenumlage (§ 23)
 2. Betriebskostenumlage (§ 24)
 3. Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25)
 4. Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26)
- (2) Der Zweckverband erfasst nach Maßgabe der Kriterien zur Bildung der Umlagen für das betreffende Wirtschaftsjahr jeweils alle in deren Anwendungsbereich fallenden geplanten Aufwendungen und Auszahlungen und alle darauf entfallenden zu erwartenden Erträge und Einzahlungen. Verbleibt hiernach eine negative Differenz, entspricht diese dem im Rahmen der jeweiligen Umlage umlagefähigen nicht gedeckten Finanzbedarf. Die Verrechnung erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zum Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan.
- (3) Die vorläufige Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Unterjährige Änderungen der vorläufigen Höhe der Umlagen sind durch Änderungen zum Wirtschaftsplan nach Maßgabe von § 15 EigBG zulässig. Die endgültige Höhe der Umlagen wird im Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten festgestellt.
- (4) Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei

Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.

- (5) Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, können Darlehen aufgenommen werden. Die Befugnisse des Zweckverbands nach § 83 Absatz 2, § 89 Absatz 2 GemO BW, § 12 Absatz 4 EigBG BW, § 20 Absatz 1 Satz 1 GKZ BW bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern kann Durchführungsbestimmungen über eine Konkretisierung der Anforderungen der Satzung zur Durchführung der Umlagen beschließen.

§ 23 Planungs- & Baukostenumlage

- (1) Die Planungs- und Baukostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Planung, Bau und Finanzierung der Infrastruktur nach § 5 und § 6. Von der Umlagepflicht nach der Planungs- und Baukostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.
- (2) Unter die Planungs- und Baukostenumlage fallen alle Aufwendungen und AuszahlungenAusgaben, die durch die Investition in den Streckenaus- und -neubau und den Haltestellenumbau im Rahmen des Bahnstationsmodernisierungsprogramms II erstmalig anfallen, insbesondere für die Planung für alle Leistungsphasen, ergänzende Gutachten für die Streckenplanung, streckenbezogene externe Projektsteuerung und den Bau. Erfasst sind nur die für die Herstellung der Infrastruktur für die Regional-Stadtbahn notwendigerweise anfallenden Kosten und Ausgaben. Dazu sind jeweils alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme des Verkehrsbetriebs in der beschlossenen Taktpläne notwendig sind. Dies kann auch Aufwendungen und AuszahlungenAusgaben für Maßnahmen umfassen, die geographisch nicht direkt an der Strecke liegen, z.B. zur Kapazitätserweiterung auf angrenzenden Strecken oder zur Einbindung der Leit- und Sicherungstechnik. Nicht von der Planungs- und Baukostenumlage umfasst sind Aufwendungen und AuszahlungenAusgaben, die aus städtebaulichen Gründen oder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger anfallen. Die Umgestaltung von Haltestellenumfeldern im Sinne von Mobilitätsknotenpunkten ist nicht umfasst und verbleibt als Aufgabe der jeweiligen Belegungskommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Ausgenommen von der Planungs- und Baukostenumlage sind Maßnahmen zur Planung und zum Bau von Werkstätten und zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt, die den Regeln über die Betriebskostenumlage (§ 24) unterliegen. Die übrigen Abstellanlagen werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, aufgrund deren (Aus-)Bau sie entstehen.

- (3) Für den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Finanzierungsbedarf gelten für Maßnahmen in den Knotenbahnhöfen die besonderen Umlagemaßstäbe des Absatzes **109** und im Übrigen die nachfolgenden allgemeinen Umlagemaßstäbe des Absatzes 4.
- (4) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Strecke ausgewiesen. 70 von Hundert des streckenbezogenen Finanzbedarfs werden gemäß dem Anliegeranteil (Absätze 6 – **98**) umgelegt und 30 von Hundert gemäß dem Solidarsockel (Absatz 5).
- (5) Nach dem Solidarsockel umlagepflichtig sind der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen und der Zollernalbkreis. Der Landkreis Reutlingen trägt 36 von Hundert, der Landkreis Tübingen 37 von Hundert und der Zollernalbkreis 27 von Hundert des nach dem Solidarsockel umzulegenden Finanzbedarfs.
- (6) Nach dem Anliegeranteil umlagepflichtig sind diejenigen Verbandsmitglieder, die Anlieger der Strecke sind. Anlieger ist – gesondert für jede Strecke der Regional-Stadtbahn – jedes Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet die betreffende Strecke verläuft. Ist nur ein Verbandsmitglied Anlieger, trägt es den Anliegeranteil allein. Sind mehrere Verbandsmitglieder Anlieger, so ist der Anliegeranteil zwischen den Verbandsmitgliedern, die Anlieger sind, nach dem Nutzenanteil gemäß den in **Anlage 1** festgelegten Kriterien zu teilen. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz **98** integrieren kann.
- (7) Einer von Absatz 6 abweichenden Berechnung des Anliegeranteils unterliegt der Finanzbedarf für Maßnahmen zum Neu- und Umbau der Stationen und für Blockverdichtungen an der Neckar-Alb-Bahn. Der Anliegeranteil für diese Maßnahmen wird durch das Verbandsmitglied getragen, auf dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird. Die im Bahnhof Metzingen notwendigen Umbauten zur Einbindung der Ermstalbahn für einen dichteren Takt werden der Ermstalbahn zugerechnet.
- (8) Bei Strecken, die das Verbandsgebiet überschreiten, werden die Finanzierungsanteile Dritter vor Berechnung von Solidarsockel und Anliegeranteil zum Abzug gebracht.
- (9) Der unter Berücksichtigung von Absatz 6 bis 8 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Anliegeranteil für die jeweiligen Strecken und Stationen je Verbandsmitglied ist in **Anlage 2** festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 6 Satz 3 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach **Anlage 2** mit den Kriterien gemäß **Anlage 1** durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung

dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der **Anlage 2** mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Anliegeranteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.

- (10) Gesondert erfasst wird der Finanzbedarf für Planung und Bau der Infrastruktur in den Knotenbahnhöfen der Regional-Stadtbahn, derzeit in den Bahnhöfen Reutlingen Hbf und Tübingen Hbf. Dazu gehören die Herstellung zusätzlicher Personenbahnsteiggleise, die Einbindung der auf den Knoten zulaufenden Strecken, die zur Einbindung notwendigen Systemwechselstellen, Umbauten zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Abgrenzung der zentralen Knotenbahnhöfe zu den Aufwendungen der jeweiligen zulaufenden Strecken erfolgt auf Höhe des jeweiligen Einfahrtssignals. Falls kein Einfahrtssignal vorhanden ist, erfolgt die Abgrenzung an der ersten Weiche des Bahnhofsbereichs. Im Falle, dass zwischen Einfahrtssignal und Bahnsteig des Knotenbahnhofs noch eine weitere Station mit Fahrgastwechsel liegt, erfolgt die Abgrenzung mit Abschluss dieses Bahnsteigs, bzw. dem die Einfahrt in den zentralen Bahnhofsteil sichernden Zwischensignal. Der unter diesen Absatz fallende Finanzbedarf wird zu gleichen Teilen durch alle für die Planungs- und Baukostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder getragen.
- (11) Soweit den Verbandsmitgliedern nach § 6 erstattungsfähige Planungs- u. Bauaufwendungen aus Alt- und Bestandsverträgen entstanden sind, wird ihre Umlagepflicht mit den ihnen jeweils zu erstattenden Planungs- und Bauaufwendungen verrechnet. Die Umlagepflicht gilt insoweit als erloschen, als sie sich mit den erstattungsfähigen Planungs- u. Bauaufwendungen deckt.
- ~~(12)~~ Die Verbandsversammlung ~~kann beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern~~ Durchführungsbestimmungen ~~beschließen~~ zur Konkretisierung der Berechnung der Planungs- und Baukostenumlage.

§ 24 Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf die Gewährleistung des Betriebs der Infrastruktur nach § 5, des Verkehrsangebots nach § 7 sowie der Fahrzeugbereitstellung nach § 8. Von der Umlagepflicht nach der Betriebskostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.
- (2) Unter die Betriebskostenumlage fallen alle Aufwendungen und Auszahlungen-Ausgaben, die im Rahmen von Absatz 1 anfallen, insbesondere für die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften zur Sicherstellung des Verkehrsangebots im Rahmen der Zuständigkeit des Zweckverbands, Mitfinanzierungsanteile im

SPNV, Finanzierung des Infrastrukturbetriebs durch Dritte, ggf. auch durch die direkte Übernahme von Infrastrukturnutzungsentgelten, Betrieb eigener Infrastrukturen (einschließlich Instandhaltung), Finanzierung der Fahrzeuge, Instandhaltung der Fahrzeuge, Verwaltungskosten für die Leitstelle, Personal- und Fahrzeugplanung und Öffentlichkeitsarbeit für den laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist nach der Betriebskostenumlage auch der Finanzbedarf für Maßnahmen zur Planung und zum Bau der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Werkstätten umlagefähig; dies schließt Maßnahmen zur Planung und zum Bau von zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt ein. Der Finanzierungsbedarf für den laufenden Verkehrsvertrag „Netz 18“ ist bis zu dessen Auslaufen nicht umlagefähig. Die Verbandsversammlung kann eine frühere Einbeziehung der unter das „Netz 18“ fallenden Verkehre in die Betriebskostenumlage beschließen.

- (3) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Linie bzw. Liniengruppe der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 ausgewiesen. Können Einzelfahrten nicht eindeutig einer Linie oder Liniengruppe zugeordnet werden, werden sie entsprechend dem Zugkilometeranteil verteilt, der auf den jeweiligen Linien oder Liniengruppen erbracht wird.
- (4) Der Finanzbedarf je Linie bzw. Liniengruppe wird auf die nach der Betriebskostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder anhand des Nutzenanteils der Einwohner der Projektpartner umgelegt (Wohnortprinzip). Bei der Ermittlung des Nutzenanteils sind die Maßstäbe nach **Anlage 3** maßgeblich. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 5 integrieren kann.
- (5) Der unter Berücksichtigung von Absatz 4 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Nutzenanteil für die jeweiligen Linien und Liniengruppen je Verbandsmitglied auf Grundlage des zu erwartenden Nutzens ist in **Anlage 4** festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 4 Satz 4 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach **Anlage 4** mit den Kriterien gemäß **Anlage 3** durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der **Anlage 4** mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Nutzenanteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.

- (6) Die ~~Verbandsversammlung kann beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern~~ Durchführungsbestimmungen ~~beschließen~~ zur Konkretisierung der Berechnung der Betriebskostenumlage.

§ 25 Fahrzeugbeschaffungskostenumlage

- (1) Die Fahrzeugbeschaffungsumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Fahrzeugbereitstellung nach § 8 übertragene Aufgabe zur Beschaffung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Zweisystemfahrzeuge.
- (2) Umlagefähig ist der Finanzbedarf für Maßnahmen des Zweckverbands, die mit der Fahrzeugbeschaffung im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die der Zweckverband zur Vorbereitung und Durchführung der Fahrzeugbeschaffung ergreift, namentlich zur juristischen und fachlichen Begleitung des Beschaffungsvorgangs. Nicht umfasst sind Aufwendungen und ~~Auszahlungen~~~~Ausgaben~~ aus der Finanzierung der Fahrzeuge selbst. Diese sind über die Betriebskostenumlage zu decken.
- (3) Von der Umlagepflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen sind der Zollernalbkreis und der Regionalverband Neckar-Alb. Der Finanzbedarf nach Absatz 2 wird auf die übrigen Verbandsmitglieder zu je einem Viertel umgelegt.
- (4) Die ~~Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern~~ Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Fahrzeugbeschaffungskostenumlage.

§ 26 Allgemeine Projektkostenumlage

- (1) Die allgemeine Projektkostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für seinen laufenden Betrieb (Allgemeinkosten), der nicht nach den anderen Umlagen umlagefähig ist. Dazu gehören auch Aufwendungen und Auszahlungen für die Verwaltung von Fördermitteln durch den Zweckverband, allgemeine Projektverwaltung und -koordination, Personalaufwendungen des Zweckverbands, die nicht dem Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb zuzuordnen sind, sowie für Vergabe und Durchführung von übergreifenden Aufträgen, die das Gesamtprojekt betreffen (z.B. standardisierte Bewertung, Erarbeitung Planungsgrundlagen, Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Zur Deckung des umlagefähigen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 haben alle Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen beizutragen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung der Berechnung der Allgemeinen Projektkostenumlage.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 14 Absatz 4 Satz 3, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach den für ihn für den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Absatz 2 GKZ.

§ 28 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der nach den für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor der Auflösung festgesetzten Umlagen nach § 22 dieser Satzung.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 29 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Tübingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbands unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft, jedoch frühestens nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung.

§ 32 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils
- Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten
- Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots
- Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten

Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Anlieger der jeweiligen Strecke zu dem Anliegeranteil beizutragen haben, wird anhand der Verteilung des zu erwartenden Gesamtnutzens der Strecke, deren Planung und Bau der Anliegeranteil zu finanzieren bestimmt ist, auf die Anlieger der Strecke berechnet. Die ermittelten Anliegeranteile entsprechen dem in Prozent ausgedrückten Einzelnutzen der jeweiligen Strecke für die jeweiligen Anlieger. Der Gesamtnutzen einer Strecke für alle Anlieger entspricht der Gesamtzahl der Einwohner im 500m-Radius um die Stationen, der Gesamtzahl der zusätzlichen Abfahrten im schienengebundenen ÖPNV und der Gesamtlänge der Strecke. Der Einzelnutzen der Anlieger ergibt sich als Mittelwert der in Prozent ausgedrückten Anteile, den jedes einzelne Verbandsmitglied an der Gesamtzahl der Einwohner im 500m-Radius um die Stationen, die Gesamtzahl der zusätzlichen Abfahrten im schienengebundenen ÖPNV und der Gesamtlänge der Strecke hat.

Abgrenzungsdefinition Parameter Anliegeranteil

Einwohner, die sich im Überschneidungsbereich der Radien um zwei Stationen befinden, werden jeweils nur der näheren Station zugeordnet, sodass eine doppelte Zählung ausgeschlossen ist. Die Einwohner um eine Station, die nicht eindeutig einer Strecke zugeordnet werden können, werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, die den erstmaligen Anschluss an das Netz der Regional-Stadtbahn herstellt.

Die zusätzlichen Abfahrten an einer Station werden den Strecken so zugeordnet, dass keine Abfahrt bei mehreren Strecken berücksichtigt wird. Bei Knotenbahnhöfen sowie falls die neue Haltestelle eine bestehende Haltestelle ersetzt, werden die Abfahrten jeweils der Strecke zugeordnet, auf die sie führen bzw. der sie auch im Fall ohne Stadtbahn zugeordnet werden.

Die Streckenlänge wird stets ab/bis Bahnhofsmittle berechnet (analog Kilometrierungsdefinition bei DB-Strecken). Dabei wird das jeweilige Hauptgleis betrachtet und etwaige abweichende Fahrwege/Fahrtmöglichkeiten in den Bahnhofsbereichen werden nicht berücksichtigt.

Zu verwendende Datengrundlage

Parameter Anliegeranteil

- Die Einwohner im 500m-Radius werden durch Überschneidung des Radius um die Stationsmitte mit den räumlich aufgelösten Daten des jeweils aktuellen Zensus bestimmt. Für die initialen Berechnungen finden die Daten des 100m-Gitters des Zensus 2011 Anwendung.
- Die Anzahl der zusätzlichen Abfahrten im SPNV an den jeweiligen Stationen an einem Werktag wird im Vergleich des Falles nach Bau der Regional-Stadtbahn mit dem fiktiven Fall ohne Bau der Regional-Stadtbahn bestimmt. Hierzu wird der Ohnfall der Standardisierten Bewertung mit dem Mitfall der Standardisierten Bewertung verglichen. Für die initialen Berechnungen finden die Daten der

Standardisierten Bewertung zum Förderantrag Modul 1 mit Stand 22.08.2018 sowie der Standardisierten Bewertung für das Gesamtnetz mit Stand 28.07.2021 Anwendung.

- Die Streckenlänge ergibt sich aus den Lageplänen der jeweiligen Infrastrukturplanungen. Für die initialen Berechnungen werden die Infrastrukturplanungen unterstellt, die der Standardisierten Bewertung zum Förderantrag Modul 1 mit Stand 22.08.2018 sowie der Standardisierten Bewertung für das Gesamtnetz mit Stand 28.07.2021 zu Grunde liegen. Die Streckenlänge fließt auf 100m gerundet in die initialen Berechnungen ein.

Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten

Nr.	Strecke	Verlauf	Anliegeranteil für Streckenumlage Planung und Bau (v.H.)				
			Landkreis Reutlingen	Landkreis Tübingen	Zollernalbkreis	Stadt Reutlingen	Stadt Tübingen
1	Gomaringer Spange	Reutlingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Innenstadt Reutlingen) – Ohmenhausen – Gomaringen – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz (inkl. Gleisdreieck zum Anschluss an Zollern-Alb-Bahn in Dußlingen Ost) – Nehren (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn)	(0,00) 22,83	54,34	0,00	(45,66) 22,83	0,00
2	Zollern-Alb-Bahn	Tübingen – Dußlingen (Anschluss an Gomaringer Spange) – Nehren (Anschluss an Gomaringer Spange) – Hechingen (Anschluss an Hohenzollernbahn) – Balingen – Albstadt-Ebingen (Anschluss an Talgangbahn)	0,00	23,09	60,02	0,00	16,89
3	Hohenzollernbahn	Hechingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn) – Burladingen	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
4	Talgangbahn	Albstadt-Ebingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn) – Albstadt-Onstmettingen	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
5	Obere Neckarbahn	Tübingen (Anschluss an Ammertalbahn, Neckar-Alb-Bahn und Zollern-Alb-Bahn) – Rottenburg – Horb	0,00	56,08	0,00	0,00	43,92
6	Ammertalbahn	Tübingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn, Zollern-Alb-Bahn und Obere Neckarbahn) – Entringen – Herrenberg	0,00	40,30	0,00	0,00	59,70

		100,0% auf jeweiliger Gemarkung gem. § 23 Abs. 7					
7	Neckar-Alb-Bahn	Tübingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn, Obere Neckar- bahn und Ammertalbahn) – Reutlingen (Anschluss an Go- maringer Spange und Echaztalbahn) – Metzlingen (An- schluss an Ermstalbahn und Strecke nach Stuttgart)	(60,99)	0,00	0,00	(39,01)	0,00
8	Echaztalbahn mit In- nenstadt Reutlingen	Reutlingen Hbf (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Go- maringer Spange) – Pfullingen – Engstingen	80,50			19,50	
9	Ermstalbahn	Metzingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Strecke nach Stuttgart) – Bad Urach	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hinweise:

(1) Anliegeranteil Landkreis und Stadt Reutlingen: Betrag in Klammer nach Finanzierungsschlüssel, Betrag unten inklusive Zusatzvereinbarung

Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots

Die ermittelten Umlageanteile entsprechen dem in Prozent ausgedrückten Einzelnutzen der jeweiligen Linie bzw. Liniengruppe für die jeweils umlagepflichtigen Verbandsmitglieder. Der Gesamtnutzen einer Linie bzw. einer Liniengruppe entspricht der prognostizierten Gesamtzahl der die jeweilige Linie bzw. Liniengruppe je Werktag nutzenden Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder (Wohnortprinzip) und der insgesamt prognostizierten Verkehrsleistung der Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder je Werktag in Personenkilometer. Der Einzelnutzen der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder errechnet sich aus den in Prozent ausgedrückten Anteilen, den die Einwohner jedes einzelnen Verbandsmitglied an der Gesamtzahl der Fahrgäste, die Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder sind, je Werktag und an der Gesamtzahl der prognostizierten Verkehrsleistung der Einwohner je Werktag in Personenkilometer haben.

Gewichtung: 20% absolute Fahrgastzahl, 80% Verkehrsleistung in Pkm.

Zu verwendende Datengrundlage

Zur Bestimmung der Parameter sollen jeweils die besten verfügbaren Daten verwendet werden, die einen Bezug zwischen Verkehrsleistung und Wohnort ermöglichen. Dabei kann z.B. auf Daten aus dem Ticketing, von Datenanbietern, aus Fahrgastzählungen und statistische Daten sowie auf Verkehrsmodelle zurückgegriffen werden.

Beteiligung der außerhalb des Gebiets des Zweckverbands liegenden Anlieger an den Linien der Regional-Stadtbahn

An den Betriebskosten von Linien, die über das Verbandsgebiet hinausreichen, sollen sich die externen kommunalen Partner, auf deren Gebiet die Strecken verlaufen, beteiligen. Hierzu sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Umgang mit Fahrgästen, deren Wohnort außerhalb der Region liegt

Bei der Parameterberechnung werden Verkehrsströme, die über das Verbandsgebiet hinausreichen und auch nicht durch gesonderte Vereinbarungen mit Linienanrainern abgedeckt sind, komplett dem Projektpartner zugerechnet, auf dessen Gebiet die Fahrt beginnt/endet.

Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten

Nr.	Linie(n)	Linienverlauf	Finanzierungsanteil Betrieb (kommunales Defizit) (v.H.)				
			Landkreis Reutlingen	Landkreis Tübingen	Zollernalbkreis	Stadt Reutlingen	Stadt Tübingen
1	S1	Tübingen Hbf – Mössingen – Hechingen – Balingen – Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen	(0,61) 1,01	21,01	72,27	(1,20) 0,80	4,91
2	S11	Tübingen Hbf – Nehren – Mössingen	(1,32) 1,79	78,89	0,79	(1,42) 0,95	17,58
3	S2 / S21 / S12	S2: Mössingen – Nehren – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz – Gomaringen – Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd S21: Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd S12: Tübingen Hbf – Dußlingen – Gomaringen – Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd	(4,19) 23,17	33,20	3,74	(56,95) 37,97	1,92
4	S3	Herrenberg – Tübingen Hbf – Rottenburg	(1,38) 3,79	44,83	4,81	(7,22) 4,81	41,76
5	S31	Tübingen Güterbahnhof – Tübingen Hbf – Rottenburg – Horb	(2,05) 3,87	60,70	4,38	(5,47) 3,65	27,40

6	S5	Entringen – Tübingen Hbf – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd – Pfullingen – Engstingen	(41,29) 51,15	12,86	1,28	(29,57) 19,71	15,00
7	S6	Bad Urach – Metzingen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd – Pfullingen	(59,18) 71,68	1,46	0,30	(37,51) 25,01	1,55
8	S7	Hechingen – Burtadingen	(1,00) 1,44	2,63	93,90	(1,31) 0,87	1,16

Hinweise:

- (1) Nutzenanteil Landkreis und Stadt Reutlingen: Betrag in Klammer nach Finanzierungsschlüssel, Betrag unten inklusive Zusatzvereinbarung
- (2) Betriebskostendefizit Landkreis Tübingen inklusive ZÖA (Ammertalbahn)